

B 309

Nesselwang - Pfronten

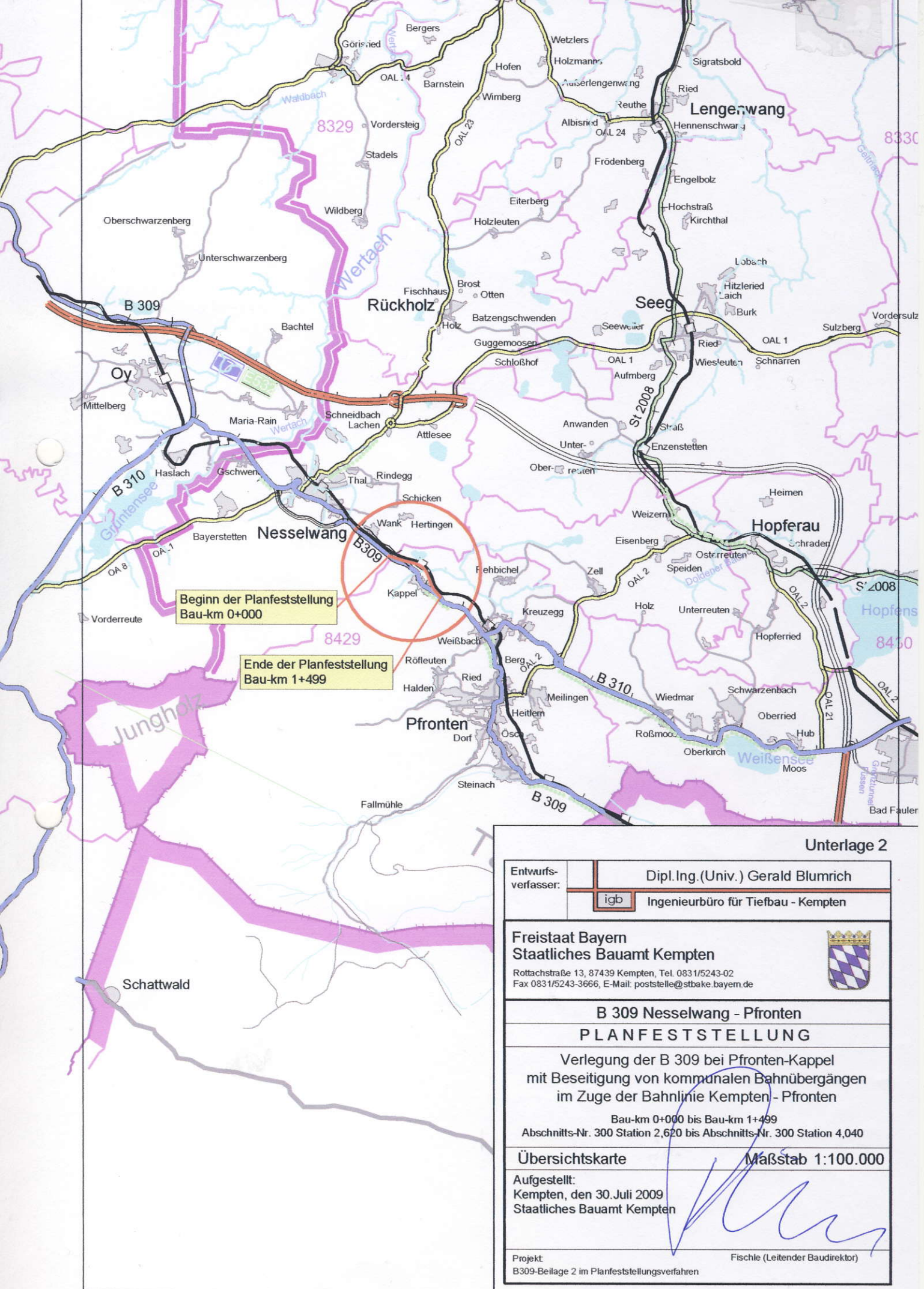
**Verlegung bei Pfronten-Kappel mit Beseitigung von
kommunalen Bahnübergängen im Zuge
der Bahnlinie Kempten - Pfronten**

von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+499
von Abschnitt 300, Station 2,620 bis
Abschnitt 300, Station 4,040



Planfeststellungsbeschluss

vom 6. April 2010



Unterlage 2

Entwurfs- verfasser:	Dipl.Ing.(Univ.) Gerald Blumrich
	igb Ingenieurbüro für Tiefbau - Kempten

Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Kempten

Rottachstraße 13, 87439 Kempten, Tel. 0831/5243-02
Fax 0831/5243-3666, E-Mail: poststelle@stbake.bayern.de



B 309 Nesselwang - Pfronten PLANFESTSTELLUNG

Verlegung der B 309 bei Pfronten-Kappel
mit Beseitigung von kommunalen Bahnübergängen
im Zuge der Bahnlinie Kempten - Pfronten

Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+499
Abschnitts-Nr. 300 Station 2,620 bis Abschnitts-Nr. 300 Station 4,040

Übersichtskarte Maßstab 1:100.000

Aufgestellt:
Kempten, den 30. Juli 2009
Staatliches Bauamt Kempten

Projekt:
B309-Beilage 2 im Planfeststellungsverfahren

Fischle (Leitender Baudirektor)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen	III - IV
A. T e n o r	
I. Feststellung des Plans.....	1
II. Planunterlagen	2
III. Straßenrechtliche Verfügungen	3
IV. Kosten der Baumaßnahme.....	3
V. Wasserrechtliche Entscheidungen.....	4
1. Wasserrechtliche Erlaubnis.....	4
2. Wasserrechtliche Auflagen	4
2.1 Allgemeine Auflagen.....	4
2.2 Baubetrieb	5
2.3 Grundwasserabsenkung	5
2.4 Niederschlagswassereinleitungen.....	6
2.5 Kreuzungsbauwerke	8
2.6 Gewässerausbau.....	9
3. Auflagenvorbehalt	10
4. Hinweis zur Bauwasserhaltung	10
VI. Belange des Schienenverkehrs	11
VII. Sonstige Auflagen	12
1. Leitungsträger.....	12
2. Grundstückszufahrten.....	12
3. Denkmalschutz	13
4. Fischereiwesen.....	14
5. Lärmschutz	15
6. Naturschutz.....	16
VIII. Entscheidungen über Einwendungen und Forderungen	17
IX. Kosten des Planfeststellungsverfahrens	17
B. Sachverhalt	
I. Beschreibung des Vorhabens.....	18
II. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	19
C. Entscheidungsgründe	
I. Allgemeines.....	21
1. Notwendigkeit und Bedeutung der Planfeststellung	21
2. Voraussetzungen der Planfeststellung	21
II. Verfahrensrechtliche Bewertung.....	22
1. Zuständigkeit und Verfahren	22
2. Umweltverträglichkeitsprüfung	22
III. Materiell-rechtliche Beurteilung.....	23
1. Planungsleitsätze.....	23
2. Planrechtfertigung	23
3. Ermessensentscheidung.....	24
3.1 Allgemeine Zusammenfassung.....	24

3.2	Planungsvarianten	25
3.2.1	Ortsnähere Trassenführung	26
3.2.2	Ortsfernere Trassenführung	27
3.2.3	Variante südlich von Kappel	27
3.2.4	Planfeststellungstrasse	28
3.3	Ausbaustandard	28
4.	Raum- und Fachplanung	29
4.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	29
4.2	Städtebauliche Belange	30
5.	Immissionsschutz	30
5.1	Lärmschutz	30
5.1.1	§ 50 BImSchG - Trassierung, Gradienten usw.	30
5.1.2	Rechtsgrundlagen	31
5.1.3	Ergebnis	32
5.2	Luftreinhaltung	33
6.	Wasserhaushalt, Gewässer- und Bodenschutz	33
7.	Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz	36
7.1	Naturschutz und Landschaftspflege	36
7.2	Spezieller Artenschutz	38
7.2.1	Verbotstatbestände	38
7.2.2	Ausnahmen	39
7.2.3	Prüfung der Verbotstatbestände	40
7.2.3.1	Arten des Anhangs IV der FFH-RL	40
7.2.3.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-RL	43
8.	Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen	44
8.1	Landwirtschaft	44
8.2	Forstwirtschaft	45
8.3	Jagd	45
8.4	Fischerei	45
9.	Sonstige öffentliche und private Belange	45
9.1	Denkmalpflege	45
9.2	Sonstige Belange	47
10.	Eingriffe in das Eigentum	47
IV.	Forderungen von Trägern öffentlicher Belange und Verbänden	47
1.	Landratsamt Ostallgäu, Untere Naturschutzbehörde	48
2.	Markt Nesselwang	49
V.	Einwendungen und Forderungen Privater	50
	Eigentümer des Grundstücks Flnr. 289 Gemarkung Bergpfronten	50
VI.	Gesamtergebnis	55
VII.	Kostenentscheidung	55
D. Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise		
I.	Rechtsbehelfsbelehrung	56
II.	Hinweis zur Bekanntmachung	56

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayDSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung (16. VO zum BImSchG)
24. BImSchV	Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. VO zum BImSchG)
BMVBW	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BW	Bauwerk
BWV	Bauwerksverzeichnis
dB(A)	Dezibel (A-bewertet); der A-Pegel berücksichtigt die frequenzabhängige Empfindlichkeit des menschlichen Gehörs
DIN	Deutsches Institut für Normung
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
D _{StrO}	Korrektur für die Geräuscentwicklung der Straßenoberfläche
DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrg	Eisenbahnkreuzungsgesetz

FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Flnr.	Flurnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FOK	Fahrbahnoberkante
FStrG	Fernstraßengesetz
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HQ ₁₀₀	Hochwasserquerschnitt beim 100jährigen Hochwasser
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABl	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlaFeR	Planfeststellungsrichtlinien
PWC	Parkplatz mit Toilette
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
Rdnr.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
RQ 35,5	Regelquerschnitt von 35,5 m
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPg	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VkBl	Deutsches Verkehrsblatt, Zeitschrift
VLärmSchR 97	Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes vom 2.6.1997 (ARS 26/1997)
VO	Verordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

RvS-SG32 - 4354.1-2/9

**Bundesstraße 309;
Planfeststellung für die Verlegung der B 309 bei Pfronten-Kappel mit Beseitigung
von kommunalen Bahnübergängen im Zuge der Bahnlinie Kempten - Pfronten;**

Die Regierung von Schwaben erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. T e n o r

I. Feststellung des Plans

1. Der Plan für den Neubau der B 309, Nesselwang - Pfronten, Verlegung der B 309 bei Pfronten-Kappel mit Beseitigung von kommunalen Bahnübergängen im Zuge der Bahnlinie Kempten - Pfronten von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+499 (Abschnitts-Nr. 300, Station 2,620 bis Abschnitts-Nr. 300, Station 4,040) wird

f e s t g e s t e l l t.

2. Die Planfeststellung schließt die für das Vorhaben erforderlichen anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Planfeststellungen ein. Ausgenommen hiervon sind straßenrechtliche Verfügungen und wasserrechtliche Gestattungen für Gewässerbenutzungen. Über diese wird unter A.III. und A.V. dieses Beschlusses gesondert entschieden.

II. Planunterlagen

1. Der **festgestellte** Plan umfasst folgende Unterlagen:

Straßenquerschnitt B 309 M 1 : 50 vom 30.07.2009 (Unterlage 6)

Lageplan zum BWV M 1 : 1.500 vom 30.07.2009 i. d. Fassung der Tekturen vom 29.03.2010 (Unterlage 7.1)

Bauwerksverzeichnis vom 30.07.2009 i. d. Fassung der Tekturen vom 29.03.2010 (Unterlage 7.2)

Höhenplan M 1 : 1.500/150 vom 30.07.2009 i. d. Fassung der Tekturen vom 29.03.2010 (Unterlage 8)

Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Bl. 1 und 2) M 1 : 1.000 vom 30.07.2009 i. d. Fassung der Tekturen vom 29.03.2010 (Unterlage 12.3)

Grunderwerbsplan M 1 : 1.000 vom 30.07.2009 (Unterlage 14.1)

Grunderwerbsverzeichnis vom 30.07.2009 (Unterlage 14.2)

2. Den Planunterlagen **nachrichtlich** beigelegt sind:

Erläuterungsbericht vom 30.07.2009 (Unterlage 1)

Übersichtskarte M 1 : 5.000 vom 30.07.2009 (Unterlage 2)

Übersichtslageplan M 1 : 50 vom 30.07.2009 i. d. Fassung der Tekturen vom 29.03.2010 (Unterlage 3)

Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen mit Lageplan vom 30.07.2009 (Unterlage 11)

Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan vom 30.07.2009 (Unterlage 12.1)

Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan M 1 : 2.000 vom 30.07.2009 (Unterlage 12.2)

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 30.07.2009 (Unterlage 12.4)

Niederschrift über den Erörterungstermin vom 15.12.2009 (Unterlage 15)

III. Straßenrechtliche Verfügungen

1. Die neuen Bestandteile der B 309 werden gemäß § 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG mit der Verkehrsübergabe zur Bundesstraße gewidmet, sofern bis dahin die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG vorliegen. Gleichzeitig werden die nach den Planunterlagen aufzulassenden Bestandteile der B 309 mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird. Der räumliche Umfang des Neu- und Rückbaus ergibt sich im Einzelnen aus den Lageplänen und dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2).
2. Von der Planfeststellung sind verschiedene Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen betroffen. Bei diesen werden, soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten,
 - die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
 - die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Inbetriebnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
 - die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen. Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis und dem Lageplan (Unterlage 7.2).

IV. Kosten der Baumaßnahme

Die Bundesrepublik Deutschland, die DB AG und die Gemeinde Pfronten tragen die Kosten der vorliegenden Baumaßnahme. Die Kostenverteilung ergibt sich im Einzelnen aus den Regelungen im Bauwerksverzeichnis.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen oder Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12a FStrG bzw. Art. 32a BayStrWG.

V. Wasserrechtliche Entscheidungen

1. Wasserrechtliche Erlaubnis

Dem jeweiligen Baulastträger der in diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Straße wird gemäß § 15 WHG die

gehobene Erlaubnis

erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen und nachstehender Auflagen, Straßen- und sonstiges Niederschlagswasser in den Untergrund bzw. in die Vorfluter einzuleiten sowie weitere Gewässerbenutzungen im planfestgestellten Umfang vorzunehmen. Die Gewässerbenutzungen dürfen nur an den in den festgestellten Planunterlagen vorgesehenen Standorten stattfinden.

2. Wasserrechtliche Auflagen

2.1 Allgemeine Auflagen

2.1.1

Die baulichen Anlagen sind mind. einmal jährlich durch einfache Sichtprüfung auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

2.1.2

Regenwasserabläufe und offene Ableitungsgerinne und -gräben sowie Anlagen zur Vorreinigung des Niederschlagswassers müssen regelmäßig durch einfache Sichtprüfung auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden. Sie sind bei Bedarf von Sand, Schlamm, Laub und Bewuchs zu reinigen.

2.1.3

Bei der Pflege von Pflanz- und Rasenflächen im Bereich der Entwässerungseinrichtungen dürfen keine Pestizide verwendet werden.

2.1.4

Sollte bei einem Unfall oder anderen Vorkommnissen verunreinigtes Wasser bzw. wassergefährdende Stoffe über die Entwässerungsanlagen in Gewässer

gelangen, ist sofort das Landratsamt Ostallgäu oder die zuständige Polizeibehörde zu verständigen.

2.2 Baubetrieb

2.2.1

Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe (Diesel, Hydrauliköl etc.) auf unbefestigten Flächen gelagert werden.

2.2.2

Das Betanken, Warten, Reinigen und Abstellen der Fahrzeuge auf unbefestigten Flächen, insbes. im Bereich der Gebiete mit hohem Grundwasserstand, ist nicht zulässig.

2.2.3

Es sind Vorrichtungen und Bindemittel bereitzuhalten, um ausgetretene wassergefährdende Flüssigkeiten aufzunehmen.

2.2.4

Verunreinigtes Erdreich ist unverzüglich auszuheben und umweltgerecht zu entsorgen.

2.2.5

Sollten im Bereich der Gebiete mit hohem Grundwasserstand wassergefährdende Flüssigkeiten in den Untergrund geraten, ist unverzüglich das Wasserwirtschaftsamt Kempten und das Landratsamt Ostallgäu zu verständigen.

2.3 Grundwasserabsenkung

2.3.1

Die Grundwasserabsenkung ist auf das erforderliche Maß, den entsprechenden Bereich und die notwendige Tiefe zu beschränken.

2.3.2

Das einzuleitende Wasser muss frei sein von jeglichen Stoffen, die eine nachteilige Veränderung eines Gewässers zur Folge haben können.

2.3.3

Es ist ein ausreichend dimensioniertes Absetzbecken vor der Einleitungsstelle zu errichten.

2.3.4

Der Auslass ist strömungsgünstig anzulegen.

2.3.5

Die Einleitungsstelle ist gegen Erosion zu sichern.

2.3.6

Die Grundwasserentnahme ist so durchzuführen, dass eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen wird. Im Grundwasserbereich dürfen keine Recyclingstoffe verwendet werden. Zudem dürfen keine Materialien verwendet werden, die das Grundwasser in seinen chemischen und chemisch-physikalischen Eigenschaften nachhaltig verändern können.

2.3.7

Alle Einrichtungen zur Ableitung und Klärung des Grundwassers sind abschließend ordnungsgemäß zu beseitigen.

2.3.8

Sämtliche Arbeiten im Grundwasserbereich müssen mit der größten Sorgfalt im Hinblick auf das Schutzgut Grundwasser durchgeführt werden.

2.3.9

Dem Wasserwirtschaftsamt Kempten ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen, der die Unerheblichkeit der Auswirkungen der Grundwasserabsenkung belegt.

2.4 Niederschlagswassereinleitungen

2.4.1

Der pH-Wert des einzuleitenden Niederschlagswassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen.

2.4.2

Die Regenwasserkanäle und die Schächte dürfen nicht zur Ableitung von Schmutzwasser verwendet werden. Es darf nur unverschmutztes Niederschlagswasser eingeleitet werden.

2.4.3

Das einzuleitende Niederschlagswasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

2.4.4

Der Chloridgehalt ist so gering wie möglich zu halten. Entsprechend sind Auftausalze im Winter auf das Notwendigste zu beschränken.

Betrieb und Unterhaltung

2.4.5

Der Vorhabensträger ist für die schadlose Beseitigung des abgeschlagenen Niederschlagswassers verantwortlich. Er ist verpflichtet, die gesamte Anlage ständig in einem funktionsfähigen Zustand zu erhalten.

2.4.6

Der Vorhabensträger hat die Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten fachgerecht zu unterhalten und zu sichern. Darüber hinaus hat sich der Vorhabensträger an der Unterhaltung des Vorfluters nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

2.4.7

Wenn bei technischen Störungen oder in Notfällen fischschädliche Substanzen in den Vorfluter gelangen, ist der betroffene Fischereiberechtigte (bei Verpachtung der Fischwasserpächter) unverzüglich zu benachrichtigen.

Anzeigepflicht

2.4.8

Änderungen der erlaubten Art der Einleitung sowie die Änderung der baulichen Anlagen sind unverzüglich dem Wasserwirtschaftsamt Kempten und dem

Landratsamt Ostallgäu anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- oder wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis zu beantragen.

2.4.9

Bewuchs, der im Zuge der Baumaßnahme beseitigt werden muss, ist durch standortgerechte Nachpflanzung zu ersetzen.

2.4.10

Der Vorhabensträger hat die Einleitungsbauwerke sowie die Flusssufer im notwendigen Umfang im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten zu sichern und zu unterhalten. Darüber hinaus hat sich der Vorhabensträger an der Unterhaltung des Vorfluters nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

2.4.11

Ungeachtet aller sonstigen Unterhaltungs- und Ausbauverpflichtungen hat der Vorhabensträger alle Kosten zu tragen, die bei der Gewässerunterhaltung bzw. dem Gewässerausbau und infolge der Einleitungsstellen an den Vorflutern entstehen.

2.5 Kreuzungsbauwerke

2.5.1

Vor der Bauausführung sind dem Wasserwirtschaftsamt Kempten Bauwerkspläne (Längs- und Querschnitte) für die Kreuzungsbauwerke der B 309 mit dem Steinebach und dem Katzenbach und des Wirtschaftsweges mit dem Steinebach vorzulegen. Bei der Erstellung der Bauwerkspläne ist die WPBV i.d.F. vom 13.03.2000 zu beachten.

2.5.2

Die Standsicherheit (Statik) der Brücken ist vor der Bauausführung noch nachzuweisen.

2.5.3

Beginn und Ende der Brückenarbeiten sind dem Wasserwirtschaftsamt Kempten und dem Fischereiberechtigten im entsprechenden Gewässerabschnitt 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

2.5.4

Gegenstände, die während der Bauarbeiten in das Gewässerbett eingebracht werden und nicht zum fertigen Bauwerk gehören, sind nach Abschluss der Bauarbeiten wieder restlos zu entfernen.

2.5.5

Eine Einengung des Abflussquerschnittes während der Baumaßnahme ist nicht zulässig.

2.5.6

Die Brückenwiderlager bzw. die Ein- und Ausläufe der Durchlässe sind durch Wasserbausteine (Kantenlänge mind. 0,7 m) zu sichern. Bezügl. der Ausführung hat sich der Vorhabensträger mit der Flussmeisterstelle Füssen (Tel.: 08362/7580) in Verbindung zu setzen.

2.5.7

Dem Baulastträger der Brücken bzw. Durchlässe obliegt die Unterhaltung der Gewässer im Umgriff der genannten Bauwerke insoweit, als dies zum Schutz dieser Anlagen erforderlich ist.

2.6 Gewässerausbau

2.6.1

Der Ausbau des Steinebachs ist so auszuführen, dass die biologische Durchgängigkeit des Gewässers nicht unterbrochen wird.

2.6.2

Das linke Ufer des Steinebachs stromauf der geplanten Bundesstraßenbrücke ist gegenüber dem rechten Ufer um 0,5 m abzusenken.

2.6.3

Der Ausbau des Steinebachs ist im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten auszuführen. Die Anweisungen der Flussmeisterstelle Füssen sind beim Gewässerausbau zu beachten.

2.6.4

Die Unterhaltung des Steinebachs im Kreuzungsbereich der Bundesstraße obliegt dem Vorhabensträger insoweit, als dies zum Schutz der Bundesstraße notwendig ist.

Im Katastrophenfall wird die Unterführung der Rehbichler Straße unter der B 309 mit Hochwasser beaufschlagt. Für die dabei am Straßenkörper auftretenden Schäden ist der Träger der Straßenbaulast instandhaltungspflichtig.

2.6.5

Der Ausbau des Katzenbaches zwischen dem Bundesstraßendurchlass und der Bahnlinie sowie der Ausbau des Seitengewässers haben unter Berücksichtigung von ökologischen Gesichtspunkten zu erfolgen. Das Gewässerbett ist mit wechselnden Gewässerbettbreiten und wechselnden Böschungsneigungen herzustellen.

2.6.6

Die Sicherung der Ufer mit Wasserbausteinen ist auf das unbedingt Erforderliche zu beschränken. Die Uferböschungen und der Uferrandstreifen sind nach den Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplanes zu bepflanzen.

3. Auflagenvorbehalt

Die Festsetzung von Auflagen und Bedingungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen, bleibt für den Fall vorbehalten, dass sich die bei Erlass dieses Beschlusses bestehenden Verhältnisse ändern sollten.

4. Hinweis zur Bauwasserhaltung

Falls während der Bauzeit zusätzlich zu dem in diesem Beschluss festgestellten Umfang das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser sowie das Einleiten in das Grundwasser oder in ein oberirdi-

sches Gewässer erforderlich wird, ist hierfür rechtzeitig die wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Ostallgäu zu beantragen.

VI. Belange des Schienenverkehrs

1. Die nach den einschlägigen Richtlinien notwendigen Schutzmaßnahmen im Bereich der Einrichtungen des Schienenweges sind in Absprache mit der DB Netz AG festzulegen.
2. Bei Baumaßnahmen im Bereich der Bahnanlagen ist deren Standsicherung und Funktionstüchtigkeit jederzeit zu gewährleisten. Hierbei ist insbes. darauf zu achten, dass Gefährdungen des Eisenbahnbetriebes durch örtliche Arbeiten vermieden werden.
3. Vorhabensbedingte Bautätigkeiten in unmittelbarer Nähe der Bahnanlagen (z.B. Geländeaufschüttungen und -abgrabungen, Aushub von Baugruben, Errichtung von Baubehelfen, Leitungsunterkreuzungen, Aufstellen von Baukränen, Lagerung von Baumaterial), insbes. wenn diese im Druckbereich von Eisenbahnstellen liegen, bedürfen der besonderen Berücksichtigung der Belange der Eisenbahn.
4. In Zusammenhang mit der Auflassung der Bahnübergänge ist sicherzustellen, dass bis zum Rückbau der Bahnübergangssicherungsanlagen die Bahnübergänge so gesichert sind, dass keine Benutzung mehr möglich ist und auch nach den Rückbaumaßnahmen durch eine entsprechende Absperrvorrichtung (Leitplanke) die Querung der Gleise im Bahnübergangsbereich nicht mehr möglich ist.
5. Bei der Ausführung der baulichen Maßnahme an Betriebsanlagen der Eisenbahn (Rückbau der Bahnübergänge sowie Bau der Eisenbahnüberführungen) ist zu beachten, dass die gesetzlichen Bestimmungen sowie die geltenden Regeln der Technik beachtet und eingehalten werden.
6. Hinsichtlich der zu errichtenden und zu ändernden Betriebsanlagen der Eisenbahn des Bundes sind die Regelungen der Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über signal-, telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen (VVBauStE) und die Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieur-

bau, Oberbau und Hochbau (VVBau), jeweils in der aktuellen Fassung, zu beachten und die beim Eisenbahn-Bundesamt hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Die vorgenannten Verwaltungsvorschriften sind u.a. auf der Webseite des Eisenbahn-Bundesamtes (www.eisenbahn-bundesamt.de) abrufbar.

Hinsichtlich der notwendigen Änderungen an den Betriebsanlagen der Eisenbahn sowie möglicherweise notwendiger Sicherungsmaßnahmen an Leitungen und Kabeln bzw. Verlegungen betriebsnotwendiger Kabel und Leitungen der DB Netz AG, die sich ggf. im Baubereich befinden, ist die DB Netz AG zu hören und in die Planung mit einzubeziehen. Dies hat über die DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, Barthstr. 12, 80339 München, zu erfolgen.

7. Weitere Bedingungen und Auflagen i.S. des Schienenverkehrs bleiben vorbehalten.
8. Zur Regelung aller Belange, insbesondere auch der technischen und sicherheitsrelevanten Einzelheiten, haben die Beteiligten eine Kreuzungsvereinbarung gemäß Eisenbahnkreuzungsgesetz sowie eine Baudurchführungsvereinbarung abzuschließen.

VII. Sonstige Auflagen

1. Leitungsträger

Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG. Sollten diese Anlagen von den Baumaßnahmen berührt werden, müssen sie infolge dessen gesichert, verändert oder verlegt werden.

2. Grundstückszufahrten

Es ist sicherzustellen, dass alle von den Baumaßnahmen berührten privaten, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Grundstücke auch während der Bauzeit eine ausreichende Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

3. Denkmalschutz

3.1

Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

3.2

Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.

3.3

Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

4. Fischereiwesen

4.1

Bei der Ausführung der Arbeiten am Gewässer ist größtmögliche Rücksicht auf die Belange der Fischerei zu nehmen.

4.2

Während der Bauarbeiten ist so umsichtig vorzugehen, dass keine gewässer- oder fischschädlichen Substanzen in das Gewässer gelangen können.

4.3

Der Eintrag von Sedimenten aus dem Baustellenbereich in das Gewässer ist zu verhindern.

4.4

Der Termin des Beginns der Arbeiten am Gewässer ist dem Fischereiberechtigten (bei Verpachtung dem Fischwasserpächter) wenigstens 14 Tage vorab schriftlich bekanntzugeben.

4.5

Bei der Ausführung der Arbeiten am Gewässer ist größtmögliche Rücksicht auf die Belange der Fischerei zu nehmen.

4.6

Während der Bauarbeiten ist so umsichtig vorzugehen, dass keine gewässer- oder fischschädlichen Substanzen in das Gewässer gelangen.

4.7

Der Eintrag von Sedimenten aus dem Baustellenbereich in das Gewässer ist zu verhindern.

4.8

Den Brückenwiderlagern ist ein grober Steinwurf, Mindestkantenlänge 0,7 m, von der Gewässersohle bis zur Wasserlinie bei MNQ vorzulegen.

4.9

Eine Befestigung der Sohle darf nicht erfolgen.

4.10

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass bei einer (evtl. notwendigen) Wasserhaltung die Sichttiefe des eingepumpten Grundwassers 0,8 m nicht unterschreitet. Notfalls sind geeignete Vorrichtungen (Absetzbecken, Reisigfilter o.ä.) vorzuschalten.

4.11

Der Abflussquerschnitt des Katzensgrabens zwischen der B 309 und der Bahnlinie ist bis 20 cm oberhalb der Mittelwasserlinie auf 0,5 m einzuengen. Innerhalb des bestehenden Gerinnes ist ein reich strukturierter, mäandrierender Bachlauf anzulegen.

4.12

In dem Graben ist eine kiesige Gewässersohle zu schaffen. Hierzu ist Kies in einer Mächtigkeit von mind. 30 cm einzubringen. Es soll ungewaschener Grubenkies mit einem Anteil von weniger als 10 % der Korngrößen < 2 mm Verwendung finden.

5. Lärmschutz

5.1

Lärmintensive Bauarbeiten sind, soweit möglich, auf die Zeit von 7:00 - 20:00 Uhr zu beschränken.

5.2

Die Regelungen der "Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung" vom 29.08.2002 (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV, BGBl. S. 3478) sowie die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm" vom 19.08.1970, MABl. 1/1970 S. 2 sind zu beachten.

5.3

Der Zulieferverkehr zu Baustellen ist, wenn er durch Wohngebiete geführt werden muss, ausschließlich tagsüber abzuwickeln. Bei Massenguttransporte sind Wohngebiete möglichst nicht zu berühren.

5.4

Für die Straßenoberfläche ist ein lärmmindernder Belag zu verwenden, der den Anforderungen eines Korrekturwertes D_{StrO} von - 2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziff. 4.4.1.1.3 der RLS 90 entspricht.

6. Naturschutz

6.1

Der landschaftspflegerische Begleitplan (Maßnahmenplan) ist im Benehmen mit dem Landratsamt Ostallgäu, Untere Naturschutzbehörde, umzusetzen.

6.2

Die Waldneubegründung auf der Ausgleichsfläche G 4 ist bezügl. der Festlegung der Baumarten mit dem örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kaufbeuren, Bereich Forsten abzustimmen.

6.3

Die genauen Art- und Qualitätsangaben für die Baum- und Strauchpflanzungen je nach Standort sind in einer landschaftspflegerischen Ausführungsplanung darzustellen. Diese Planung ist dem Landratsamt Ostallgäu, Untere Naturschutzbehörde, nach Beendigung der Baumaßnahme auszuhändigen.

6.4

Eine Grabenräumung von ganzjährlich wasserführenden Gräben darf nur im Zeitraum vom 15.08. bis zum 30.09. erfolgen. Die Räumung von nicht wasserführenden Gräben ist vom 01.11. bis 28.02. zulässig.

6.5

Eine Umweltbaubegleitung (ökologisch qualifizierte Bauleitung) ist während der Bauausführung einzurichten. Der dafür verantwortliche Fachmann ist dem Landratsamt Ostallgäu, Untere Naturschutzbehörde, mindestens zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich zu benennen.

6.6

Die im Zuge der CEF-Maßnahme (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme), Unterlage 12.1, anzulegende Streuwiese soll ab dem 01.09. eines Jahres gemäht werden. Die ebenfalls im Rahmen dieser Maßnahme anzulegenden Uferstrei-

fen sind in ca. 3-jährigem Turnus (je nach Wüchsigkeit) abschnittsweise ab dem 01.08. eines Jahres zu mähen.

6.7

Die Gehölzbestände sowie die Wiesenstrukturen vom Beginn der Planfeststellung bis hin zum Steinebach dürfen innerhalb der Baufelder nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar (außerhalb der Vogelbrut- und Aufzuchtzeit) entfernt werden. Ausnahmen hiervon kann das Landratsamt Ostallgäu, Untere Naturschutzbehörde, auf Antrag erlassen, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

6.8

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der CEF-Maßnahmen sind auf die Dauer des Eingriffs der Baumaßnahme in Natur und Landschaft, bis zum Ende der Betriebszeit und dem landschaftsgerechten Rückbau in einem geeigneten und den Festlegungen der landschaftspflegerischen Begleitplanung entsprechenden Zustand zu erhalten. Die Fertigstellung der Maßnahmen sowie die Entwicklungs- und Unterhaltungspflege ist sicherzustellen.

VIII. Entscheidungen über Einwendungen und Forderungen

1. Der Antragsteller bzw. Straßenbaulastträger hat die zur Erledigung von Einwendungen abgegebenen schriftlichen Zusicherungen einzuhalten und die versprochenen Maßnahmen durchzuführen.
2. Die Einwendungen und Anträge gegen die Planfeststellung des Vorhabens werden zurückgewiesen soweit ihnen nicht durch Auflagen oder Änderungen Rechnung getragen worden ist und soweit sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens erledigt haben.

IX. Kosten des Planfeststellungsverfahrens

1. Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens.
2. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

B. Sachverhalt

I. Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses ist die Verlegung der B 309 bei Pfronten-Kappel mit Beseitigung von kommunalen Bahnübergängen im Zuge der Bahnlinie Kempten - Pfronten. Die B 309 stellt im Bereich der Planfeststellung eine verkehrswichtige Verbindung von der Anschlussstelle Oy an die BAB A 7 über Nesselwang und Pfronten nach Österreich dar. In diesem Bereich weist die Bahnlinie Kempten - Pfronten mehrere technisch nicht gesicherte Bahnübergänge mit zum Teil unzureichenden Räumstrecken im Zuge von Gemeindeverbindungsstraßen bzw. öffentlichen Feld- und Waldwegen auf. Die Bahnlinie ist hier eingleisig ausgebaut.

Die Verlegung der B 309 beginnt nordwestlich von Pfronten - Ortsteil (OT) Kappel, bei Abschnitts-Nr. 300 Station 2,620. Die künftige B 309 schwenkt von dort in östlicher Richtung von der bestehenden Trasse ab und verläuft anschließend südöstlich parallel zur dort gelegenen Bahnlinie Kempten - Pfronten. Bei Abschnitts-Nr. 300 Station 4,040 schließt sie östlich von Pfronten - Kappel wieder an die bestehende B 309 an. Die Verlegungsstrecke der B 309 hat eine Länge von insgesamt 1.499 m. Im Rahmen der Straßenbaumaßnahme können sechs höhengleiche Bahnübergänge an der Bahnlinie Kempten - Pfronten aufgelassen werden. Die derzeit bestehende B 309 wird im Bereich der Planfeststellung zur Ortsstraße abgestuft und sowohl östlich als auch westlich von Pfronten - Kappel an die Verlegungsstrecke höhengleich angebunden. Die Gemeindestraßen Rehbichler Straße und Moosmühlweg kreuzen sowohl die Bahnlinie als auch die verlegte B 309 künftig höhenfrei.

Die Fahrbahn der künftigen B 309 erhält eine 7,5 m breite Fahrbahn und einen 1,5 m breiten unbefestigten Seitenstreifen. Im Einschnittsbereich wird der Seitenstreifen um 0,5 m verringert. Die Querschnittsbreite der kreuzenden Straßen orientiert sich grundsätzlich an den vorhandenen Abmessungen, im Ausbaubereich der Rehbichler Straße erhält diese eine Breite von 5,5 m.

Für die Baumaßnahme (Straßenflächen, Bankett- und Böschungsflächen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) werden insgesamt 10,57 ha Flächen benötigt. Zu den Einzelheiten wird Bezug genommen auf die Darstellung im Erläuterungsbe-

richt (Unterlage 1) und im Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.1).

II. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Das Staatl. Bauamt Kempten beantragte mit Schreiben vom 14.08.2009 bei der Regierung von Schwaben die Planfeststellung für das plangegenständliche Vorhaben.

Die unter A.II. des Beschlusstexts aufgeführten Planunterlagen wurden auf Veranlassung der Regierung von Schwaben in den Amtsräumen der Gemeinde Pfronten in der Zeit vom 22.09.2009 bis einschl. 21.10.2009 zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Zeit und Ort der Auslegung wurden ortsüblich bekanntgemacht.

Die Regierung von Schwaben gab neben den betroffenen Bürgern insgesamt 24 Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben. Im Anhörungsverfahren wurden von 23 Behörden und Verbänden Stellungnahmen unterschiedlich starken Umfangs abgegeben. Zwei Privatpersonen haben Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Das Staatl. Bauamt Kempten hat mit Schreiben vom 03.12.2009 zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und zu den Einwendungen der Privatpersonen Stellung genommen. Am 15.12.2009 wurden die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen in einem Erörterungstermin behandelt. Über den Erörterungstermin wurde eine Niederschrift gefertigt, die nachrichtlich den Planunterlagen beigelegt ist (Unterlage 15).

Im Rahmen des Verfahrens wurden vom Vorhabensträger einige Planänderungen erarbeitet, die als Tektur vom 29.03.2010 in die Planung eingegangen sind. Die Tektur beinhaltet folgende Änderungen bzw. Klarstellungen:

Die ursprünglich in Form von Wellblechdurchlässen geplanten Unterführungsbauwerke werden nunmehr mittels Betonbauteilen errichtet. Dies wurde im Lageplan zum Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.1, Bauwerksnrn. 2.1 und 2.2), im Höhenplan (Unterlage 8), im Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2, Bauwerksnrn. 2.1 und 2.2) und im Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 12.3)

berücksichtigt. Sonstige Folgen für die Planung, insbesondere im Rahmen der Grundinanspruchnahme, sind hiermit nicht verbunden.

Bereits zu Beginn der Planungen wurde davon ausgegangen, dass mit den Unterführungsbauwerken eine lokale Absenkung des Grundwasserspiegels verursacht werden würde. Die in diesem Zusammenhang notwendigen Drainageleitungen sind nunmehr im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten und dem Landratsamt Ostallgäu im Lageplan zum Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.1) und im Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2, Bauwerksnrn. 3.50 und 3.60) aufgenommen worden.

Der Umfang der Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen war ursprünglich bereits durch die entsprechenden Regelungen im Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2) Teil der Planfeststellungsunterlagen. Die Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen wurden nunmehr zusätzlich im Lageplan zum Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.1) zeichnerisch dargestellt. Die Eisenbahnkreuzungsmaßnahme „Feldweg Ost“, Nr. 1.6 im Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2), wird nicht als Eisenbahnkreuzungsmaßnahme, sondern im Wege einer zwischen der Gemeinde Pfronten und der DB AG geschlossenen Vereinbarung durchgeführt.

Im Zuge des Regenwasserkanals bei ca. Bau-km 0+450 ist nachträglich ein Ölrückhalteschacht vorgesehen worden, vgl. Bauwerksnr. 3.1 im Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2).

C. Entscheidungsgründe

I. Allgemeines

1. Notwendigkeit und Bedeutung der Planfeststellung

Nach § 17 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden wenn der Plan vorher festgestellt ist. Demzufolge ist die hier gegenständliche Verlegung der B 309 bei Pfronten-Kappel planfeststellungspflichtig.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschl. der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 11 WHG. Aufgrund von § 19 WHG i.V.m. Art. 84 BayWG kann die Regierung von Schwaben jedoch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für straßenrechtliche Verfügungen nach dem BayStrWG und dem FStrG.

2. Voraussetzungen der Planfeststellung

Die Feststellung der vorgelegten Pläne für die Verlegung der B 309 bei Pfronten-Kappel liegt im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Dieser Ermessensspielraum geht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts über ein einfaches Verwaltungsermessen hinaus. Wesentliches Element des Planungsermessens ist die sog. planerische Gestaltungsfreiheit. Diese mit dem Wesen jeder Planung zwangsläufig verbundene Gestaltungsfreiheit unterliegt jedoch rechtlichen Bindungen. Die Planfeststellungsbehörde muss insbesondere drei Planungsschranken beachten:

- Sie darf nicht gegen zwingende gesetzliche Planungsvorgaben verstoßen (Planungsleitsätze),

- sie hat die Notwendigkeit des geplanten Vorhabens grundsätzlich zu rechtfertigen (Planrechtfertigung),
- sie muss die für und gegen die planerische Entscheidung sprechenden öffentlichen und privaten Belange gerecht abwägen (Abwägungsgebot).

Diese Planungsschranken wurden - wie nachfolgend unter C.III. dieses Beschlusses näher dargelegt ist - bei der Feststellung der Pläne für die Straßenbaumaßnahme eingehalten.

II. Verfahrensrechtliche Bewertung

1. Zuständigkeit und Verfahren

Die Regierung von Schwaben ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens. Es richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes und ergänzend nach den Vorschriften des Bayer. Verwaltungsverfahrenrechts.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Vor dem Bau von Bundesfernstraßen ist grundsätzlich die Durchführung eines besonderen Verfahrens zur Prüfung der Umweltauswirkungen vorgeschrieben. Diese sog. Umweltverträglichkeitsprüfung dient der Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf Mensch und Umwelt.

Für die plangegenständliche Baumaßnahme hat die Regierung von Schwaben auf Antrag des Staatl. Bauamts Kempten das Vorhaben nach § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG geprüft und gemäß § 3a Satz 1 UVPG festgestellt, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Die Entscheidung wurde am 26.05.2009 im Amtsblatt der Regierung von Schwaben bekanntgemacht. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht. Die Umweltauswirkungen wurden gleichwohl geprüft und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in der Planung berücksichtigt. Auf den diesem Planfeststellungsbeschluss nachrichtlich beigefügten Erläuterungsbericht wird insoweit Bezug genommen.

III. Materiell-rechtliche Beurteilung

1. Planungsleitsätze

In der Planung sind die maßgeblichen gesetzlichen Planungsleitsätze (zwingende materielle Rechtssätze) beachtet. Eine Verletzung dieser zwingenden Planungsleitsätze ist nicht ersichtlich.

2. Planrechtfertigung

Das Vorhaben ist nach den straßenrechtlichen Zielsetzungen erforderlich. Die vorhandene Situation genügt nicht mehr dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis (§ 3 Abs. 1 FStrG).

Der plangegenständliche Bauabschnitt beginnt bei Abschnitts-Nr. 300, Station 2,620 und endet nach rd. 1,5 km bei Abschnitts-Nr. 300, Station 4,040.

Wie in der Beschreibung des Vorhabens bereits dargelegt wurde, stellt die B 309 eine verkehrswichtige Verbindung von der Anschlussstelle Oy an die BAB A 7 über Nesselwang und Pfronten nach Österreich dar. Im plangegenständlichen Abschnitt der B 309 wurde für das Prognosejahr ein DTV (durchschnittlicher täglicher Verkehr) von 13.534 Kfz/24h ermittelt.

Die B 309 weist im Zuge der OD durch Pfronten - Kappel eine beengte Charakteristik auf. Es besteht derzeit kein ausreichender Platz für Gehwege, so dass die Verkehrssicherheit im Ortsteil stark beeinträchtigt ist. Im Bereich der Planfeststellung bestehen an der dort gelegenen Bahnlinie Kempten - Pfronten mehrere technisch nicht gesicherte Bahnübergänge im Zuge von Gemeindeverbindungsstraßen bzw. öffentlichen Feld- und Waldwegen. Die B 309 ist im Planfeststellungsbereich zudem verkehrlich stark belastet. Für das Prognosejahr 2015 wurde der DTV von 13.534 Kfz/24h ermittelt. Der Lkw-Anteil lag hierbei bei 6,5 % (tags/nachts). Demgegenüber betrug die durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung für Bundesstraßen in Bayern im Jahr 2009 9.424 Kfz/24h.

Nach Überzeugung der Regierung von Schwaben ist die planfestgestellte Maßnahme im Hinblick auf das künftige Verkehrsaufkommen erforderlich und

zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs notwendig. Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum sowie die sonstigen Auswirkungen. Darauf wird im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange noch näher eingegangen.

3. Ermessensentscheidung

3.1 Allgemeine Zusammenfassung

Die Planfeststellungsbehörde hat bei der Planabwägung zu prüfen, ob die Gründe, die für das Vorhaben sprechen, so gewichtig sind, dass sie die Beeinträchtigung der entgegenstehenden Belange unter Einschluss der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes rechtfertigen (vgl. BVerwG, 19.05.1998, NVwZ 1999 S. 528 ff). Selbst wenn - wie vorstehend dargelegt - die Straßenbaumaßnahme vernünftigerweise geboten ist, muss in der Abwägung geprüft werden, ob unüberwindliche Belange dazu nötigen, von der Planung abzusehen (BVerwG 10.04.1997, DVBl 1997, 1115). Bei der Beurteilung einer solchen Null-Variante ist festzustellen, dass bei der Abwägung der durch die Planung verfolgten öffentlichen Interessen mit den Betroffenheiten der Eigentümer und Anlieger sowie den anderen durch die Planung berührten und dem Vorhaben entgegenstehenden Belangen dem Interesse an der Durchführung des Vorhabens der Vorrang einzuräumen ist.

Die für das Vorhaben sprechenden Gründe wurden im Wesentlichen im vorstehenden Abschnitt Planrechtfertigung (C.III.2 dieses Beschlusses) dargelegt. Diesen öffentlichen Belangen stehen unbestreitbar private Belange einzelner Grundstücksbetroffener gegenüber. Auch Boden wird zwangsläufig teilweise versiegelt und dadurch Natur und Umwelt beeinträchtigt.

Die nachteiligen Auswirkungen sind jedoch relativ gering und können die Sinnhaftigkeit des Projekts nicht in Frage stellen. Andere Maßnahmen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs in diesem Streckenabschnitt besser oder mit geringerem Aufwand vergleichbar erreichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Die vom Bauvorhaben betroffenen Grundstückseigentümer erhalten eine Entschädigung. Der Verlust der landwirtschaftlichen Flächen führt bei keinem landwirtschaftlichen Betrieb zu existenziellen Gefährdungen. Die Lärmbelastung führt im Bereich der Baustrecke nicht zu unzumutbaren Verkehrsgereuschen. Auch Belange des Natur- und Landschaftsschutzes stehen der Verlegung der B 309 nicht entgegen. Die mit dem Straßenbau zwangsläufig verbundenen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Die Straße wird durch Eingrünung und Bepflanzung der neu entstehenden straßennahen Flächen in die Kulturlandschaft eingebunden.

Bei der Abwägung der für und gegen die Planung sprechenden Aspekte ist nicht ersichtlich, dass das Vorhaben wegen Überwiegens der entgegenstehenden Belange aufgegeben und dass die Planfeststellungsbehörde sich für die sog. Null-Variante entscheiden müsste. Vielmehr ist dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme der Vorrang einzuräumen. Unüberwindliche rechtliche Hindernisse bestehen nicht.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Planung den Ergebnissen der vorbereitenden Planungen und dem damit verfolgten Planungsziel entspricht. Sie berücksichtigt die in den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Ge- und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebots. Sie enthält keine unverhältnismäßigen Eingriffe in private Rechte Dritter und ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses gerechtfertigt.

3.2 Planungsvarianten

Teil des Abwägungsprogramms ist die Prüfung von Planungsalternativen (vgl. Urteil des BVerwG vom 31.01.2002, Az. 4 A 15/01). Es sind (nur) solche Planungsalternativen abzuwägen, die sich nach Lage der Dinge aufdrängen oder sich anderweitig hätten anbieten müssen. Eine Planungsalternative darf von der Planfeststellungsbehörde nur dann nicht verworfen werden, wenn sie sich ihr als vorzugswürdige Lösung hätte aufdrängen müssen (vgl. Urteil des BVerwG vom 28.03.1998, Az. 4 A 7/97). Trassenvarianten brauchen nur so weit untersucht zu werden bis erkannt wird, dass sie nicht eindeutig vorzugswürdig sind (vgl. Urteil des BVerwG vom 26.03.1998, Az. 4 A 7/97). Bei der

Variantenprüfung können bereits vorab diejenigen Varianten ausgeschieden werden, die aufgrund einer Grobanalyse für eine weitere Überprüfung nicht mehr ernstlich in Betracht kommen (vgl. Urteil des BVerwG vom 26.06.1992, DVBl 1992, 1435; Urteil des BVerwG vom 16.08.1995, BayVBl 1996, 182; Urteil des BVerwG vom 25.01.1996, DVBl 1996, 677; Urteil des BVerwG vom 26.03.1998, Az. 4 A 7/97-A 241). Gesichtspunkte für das Ausscheiden einer Alternativplanung können grundsätzlich alle planerischen Belange sein. Hierzu gehören z.B. Kostengesichtspunkte ebenso wie Umweltgesichtspunkte und verkehrstechnische Gesichtspunkte. Das Ausscheiden einer nach dem Stand der Planung nicht mehr ernstlich in Betracht kommenden Variante hat dabei stets das Ergebnis einer abwägenden Prüfung zu sein. Die Ermittlung des Abwägungsmaterials hat jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist (Urteil des BVerwG vom 26.06.1992, Az. 4 B 1-11.92).

Folgende vom Vorhabensträger untersuchten, oder von der Planfeststellungsbehörde für vertretbar gehaltenen Vorhabensalternativen - dabei handelt es sich sowohl um Alternativtrassen (Wahllinien) als auch Gestaltungsvarianten der ausgewählten Trasse - wurden geprüft und in die Abwägung eingestellt.

3.2.1 Ortsnähere Trassenführung

Neben der Planfeststellungstrasse wurde zunächst eine ortsnähere Trassierung untersucht. Diese Variante würde ebenfalls nordöstlich vom OT Kappel, südlich der Bahnlinie Kempten - Pfronten verlaufen; im Gegensatz zur Planfeststellungstrasse allerdings näher an die dortige Bebauung heranrücken. Vorteil dieser Trassenführung könnte möglicherweise eine geringfügig kürzere Baustrecke und damit eine entsprechend geringere (unmittelbare) Flächeninanspruchnahme sein.

Mit einer ortsnäheren Trassenführung sind im Gegenzug allerdings erhebliche Nachteile verbunden. Mit dem Heranrücken der Trasse an die Bebauung im OT Kappel ergeben sich zusätzliche Lärm- und Luftschadstoffbelastungen für die dort ansässigen Bewohner. In dem Bereich zwischen Bahnlinie und bestehender Wohnbebauung wurden von der Gemeinde Pfronten Flächen für die Errichtung weiterer Wohngebäude ausgewiesen. Zudem ist die Fläche nördlich des Ortsteils Kappel, zwischen Bahnlinie und bestehender B 309 im Flächennutzungsplan der Gemeinde Pfronten als Gewerbegebiet ausgewiesen. Ins-

gesamt würde die Gemeinde Pfronten mit einer ortsnäheren Trassenführung daher in ihrer gemeindlichen Entwicklung erheblich beeinträchtigt werden. Des Weiteren würden mit einer ortsnäheren Trassenführung die landwirtschaftlichen Flächen zwischen der Bahnlinie und dem OT Kappel nicht nur (entlang der Bahnlinie) angeschnitten, sondern mittig durchschnitten. Schließlich würde der Betrieb eines im OT Kappel im Bereich der Trasse gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes erheblich beeinträchtigt werden. Naturschutzfachlich hätte eine ortsnähere Variante ebenfalls keine wesentlichen Vorteile aufzuweisen.

3.2.2 Ortsfernere Trassenführung

Des Weiteren wurde im Rahmen des Verfahrens auch eine ortsfernere Trassenführung untersucht. Die Trasse würde in diesem Fall ebenfalls nordöstlich um den OT Kappel herumführen, allerdings im Vergleich zur Plantrasse weiter entfernt von der dortigen Bebauung. Auch diese Variante weist gegenüber der Planfeststellungstrasse erhebliche Nachteile auf. Mit einer im Vergleich zur Planfeststellungstrasse ortsferneren Trassenführung wird eine zweimalige höhenfreie Querung der Bahnlinie Kempten - Pfronten notwendig. Verbunden hiermit wären erheblich höhere Baukosten und zusätzliche Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft. Eine ortsfernere Trassenführung würde insbesondere auch zu einer Beeinträchtigung ökologisch wertvoller Flächen führen, welche nördlich der dortigen Bahnlinie gelegen sind.

3.2.3 Variante südlich von Kappel

Schließlich wurde auch eine Trassenführung untersucht, welche die B 309 südlich am OT Kappel vorbei führen würde. Auch diese Variante hat augenscheinlich erhebliche Nachteile. Südlich des OT Kappel steigt das dortige Gelände an. Eine südliche Trassenführung wäre dementsprechend allenfalls mit einer Tunnellösung technisch machbar. Verbunden hiermit wäre eine erhebliche Kostensteigerung. Zusammen mit der Tatsache, dass mit der Planfeststellungstrasse eine erheblich wirtschaftlichere Alternative gegeben war, musste diese Trassenführung nicht weiter verfolgt werden.

3.2.4 Planfeststellungstrasse

Im Vergleich zu den Varianten weist die Planfeststellungstrasse erhebliche Vorteile auf. Mit der Trassenführung entlang der Bahnlinie können die beiden Verkehrswege gebündelt werden. Mit dem entlang der Bundesstraße vorgesehenen Lärmschutzwall können dementsprechend die Lärmbelastungen der Bundesstraße und auch der Bahnlinie direkt an der Lärmquelle minimiert werden. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen zwischen Bahnlinie und Wohnbebauung werden nur am Rand, entlang der Bahnlinie, angeschnitten. Ökologisch wertvolle Flächen nördlich der Bahnlinie werden nicht direkt betroffen. Zudem ergeben sich keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch zusätzliche Kreuzungsbauwerke, da die Bahnlinie nicht von der Bundesstraße überquert werden muss. Im Gegensatz zu einer südlich des OT Kappel verlaufenden Variante ergeben sich erhebliche wirtschaftliche Vorteile, da bei der Planfeststellungstrasse keine Tunnelbauwerke notwendig sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Entscheidung zugunsten der Planfeststellungslinie nach den gesetzlichen Planvorgaben und dem Gebot der Planrechtfertigung getroffen wurde. Die planfestgestellte Linie ist im Hinblick auf alle wesentlichen Aspekte optimiert. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und des daraus resultierenden Abwägungsgebots sind im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens auch die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit berücksichtigt.

3.3 Ausbaustandard

Auch die Dimensionierung und Ausgestaltung des Vorhabens entspricht dem Gebot der sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Der Vorhabensträger hat sich bei der Planung an den "Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS)" orientiert. Die darin dargestellten verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse spiegeln den Stand der Technik wieder und geben wertvolle Anleitungen für den Straßenbau.

Die Verkehrsprognose hat für die B 309 im plangegegenständlichen Abschnitt für das Jahr 2015 einen DTV von rd. 13.534 Kfz/24h ergeben. Im Bereich der Planfeststellung wird die B 309 künftig eine Fahrbahnbreite von 7,5 m und ei-

nen 1,5 m breiten Seitenstreifen aufweisen. Im Einschnittsbereich wird der Seitenstreifen um 0,5 m verringert.

Die festgestellte Planung ist aufgrund dessen auch hinsichtlich ihres Ausbaustandards ausgewogen. Die gewählten Querschnitte entsprechen dem zu erwartenden durchschnittlichen Verkehrsbedarf.

4. Raum- und Fachplanung

4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Die Verlegung der B 309 bei Pfronten-Kappel entspricht auch den Zielsetzungen der Landes- und Regionalplanung. Eines der zentralen Ziele der Raumordnung ist die Schaffung und Erhaltung möglichst gleichwertiger und gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen (vgl. Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) A I 1.1 (Z)). Hierfür ist u.a. eine gute Verkehrserschließung erforderlich.

Die Gemeinde Pfronten liegt an einer im LEP festgelegten Entwicklungsachse (vgl. LEP A II 3 (Z) i.V.m. Anhang 3 „Strukturkarte“). Auch sollen gemäß dem Regionalplan (RP 16) innerhalb der Region Allgäu die Straßenverbindungen durch den Ausbau des Netzes an Staats- und Bundesstraßen möglichst weiter verbessert werden (vgl. RP 16 B IV 1.2.5 (G)). Gleichzeitig sollen die Siedlungs- und Versorgungskerne der Unterzentren Nesselwang und Pfronten durch den Neubau der Ortsumfahrungen (B 309, B 310) entlastet werden (vgl. RP 16 B IV 1.2.3 (Z)). Darüber hinaus werden durch die Herausnahme des Durchgangsverkehrs aus Pfronten-Kappel dort die Maßnahmen zur Dorferneuerung wesentlich unterstützt (vgl. RP 16 B V 1.7 (Z)). Insgesamt leistet daher die Verlegung der B 309 einen Beitrag zur Verwirklichung der Erfordernisse der Raumordnung.

Demgegenüber sind von der Straßenbaumaßnahme keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die überörtlichen Belange der Raumordnung zu erwarten. Zwar werden Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Landwirtschaft betroffen. Durch die vorgesehenen Eingriffsminimierungen und die geplanten Maßnahmen zum Eingriffsausgleich können jedoch erhebliche überörtliche Auswirkungen auf diese Belange verhindert werden. Die Beseiti-

gung kommunaler Bahnübergänge geht mit der Schaffung von Unterführungen und bahnparallelen Ersatzwegen einher. Daher stehen den positiven Auswirkungen der Planung keine überörtlich bedeutsamen nachteiligen Auswirkungen gegenüber.

Die geplante Verlegung der B 309 bei Pfronten-Kappel entspricht somit den Erfordernissen der Raumordnung. Auch der Regionale Planungsverband Allgäu bestätigt, dass die plangegegenständliche Maßnahme den Zielsetzungen des Regionalplans der Region Allgäu Rechnung trägt.

4.2 Städtebauliche Belange

Das plangegegenständliche Vorhaben ist auch mit den städtebaulichen Belangen vereinbar. Die Gemeinde Pfronten hat das Straßenbauvorhaben ausdrücklich befürwortet.

5. Immissionsschutz

5.1 Lärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen: Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV).

5.1.1 § 50 BImSchG - Trassierung, Gradienten usw.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die Verlegung der B 309 in Trassierung, Höhenlage und sonstiger Gestaltung hinsicht-

lich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung und stellt bei den ggb. Randbedingungen, den bautechnischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten und den betroffenen Belangen die zweckmäßigste Linienführung dar.

5.1.2 Rechtsgrundlagen

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist auf Grundlage von § 41 Abs. 1 BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV vorzunehmen. Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen
57 dB(A) tags,
47 dB(A) nachts;
- in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten
59 dB(A) tags,
49 dB(A) nachts;
- in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten
64 dB(A) tags,
54 dB(A) nachts;
- in Gewerbegebieten
69 dB(A) tags,
59 dB(A) nachts.

Bei der plangegenständlichen Maßnahme handelt es sich um den Neubau eines Verkehrsweges. Die Grenzwerte des § 2 der 16. BImSchV sind deshalb einzuhalten.

Die Art der o.g. Anlagen und Gebiete ergibt sich gemäß § 2 Abs. 2 der 16. BImSchV aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Sonstige, in den Bebauungsplänen festgesetzte Flächen sowie Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit einzustufen. Gemäß § 3 der 16. BImSchV ist der Beurteilungspegel für Straßen nach Anlage 1 zu der genannten Verordnung zu berechnen. Bei diesen Berechnungen wird regelmäßig nur der von der neuen oder geänderten Straße ausgehende

Verkehrslärm errechnet (vgl. Urteil des BVerwG vom 21.03.1996, Az: 4 C 9.95, NVwZ 1996, 1003).

5.1.3 Ergebnis

In den vom Antragsteller vorgelegten Ergebnissen der schalltechnischen Berechnungen (Unterlage 11.1) wurden die für das Prognosejahr 2015 ermittelten Verkehrsstärken herangezogen. Dementsprechend ergab sich für die zu verlegende B 309 im Bereich der Planfeststellung eine Verkehrsbelastung von 13.534 Kfz/24h. Die Lärmberechnung wurde entsprechend den Vorgaben der Verkehrslärmschutzverordnung und der "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen", Ausgabe 1990 (RLS 90) durchgeführt.

Es wurden insgesamt 12 Immissionsorte an den Gebäuden in der näheren Umgebung der Baumaßnahme untersucht. Bezüglich der Untersuchungsergebnisse und der Gebietseinstufungen wird auf die Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen mit Lageplan (Unterlage 11.1) Bezug genommen. Daraus ergibt sich, dass die Beurteilungspegel durchgängig und zum Teil erheblich unter den jeweils zulässigen Immissionsgrenzwerten liegen. Vom Vorhabensträger wurden zwischen Bau-km 0+495 und Bau.km 1+310 entlang der neuen B 309 drei Lärmschutzwälle mit einer Höhe von jeweils 5 m vorgesehen. Im Vorfeld wurden verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten bezügl. der Lärmschutzwälle untersucht. Hierbei hat sich gezeigt, dass bereits mit Lärmschutzwällen mit einer Höhe von 3 m die Einhaltung der Lärmgrenzwerte bei dem untersuchten Anwesen gewährleistet wäre (vgl. Unterlage 11.1, Anlage 3). Auch im Hinblick auf eine Verbesserung der Lärmsituation für den gesamten OT Kappel hat sich der Vorhabensträger dennoch dazu entschlossen, die Lärmschutzwälle mit einer Höhe von 5 m auszuführen. Kostenträger dieser freiwilligen Mehrleistungen bei der Lärmvorsorge ist die Gemeinde Pfronten.

Das Bayer. Landesamt für Umwelt hat die schalltechnische Untersuchung überprüft und festgestellt, dass die gültigen Lärmgrenzwerte an den entsprechenden Untersuchungsorten unterschritten werden. Bedenken oder Einwände gegen die Planung wurden vom LfU nicht erhoben. Ausdrücklich begrüßt wurde die Entscheidung des Vorhabensträgers, den Lärmschutzwall mit einer Höhe von 5 m auszuführen, wodurch ein Vollschutz für ganz Kappel erreicht

werden könne und sogar die Orientierungswerte nach DIN 18005 Teil 1 (Schallschutz im Städtebau) an allen Immissionsorten eingehalten würden.

Die Verwendung eines lärmmindernden Belages der mind. den Anforderungen eines Korrekturwertes D_{StrO} von - 2 dB(A) entspricht, ist durch die Auflage A.VII.5.4 dieses Beschlusses sichergestellt.

5.2 Luftreinhaltung

Aufgrund der räumlichen Entfernung der künftigen B 309 zur bestehenden Bebauung ist nicht damit zu rechnen, dass die lufthygienischen Grenzwerte der 22. BImSchV erreicht oder überschritten werden.

6. Wasserhaushalt, Gewässer- und Bodenschutz

Die geplante Entwässerung der neuen B 309 hat keine negativen Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft. Das auf der B 309 anfallende Oberflächenwasser wird überwiegend versickert. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazität des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen. Für das breitflächige Versickern über Bankettflächen und das Versickern in Böschungsflächen oder Böschungsfußmulden bedarf es keiner wasserrechtlichen Erlaubnis.

Zwischen Bau-km 0+770 und Bau-km 1+499 wird das auf der B 309 anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden gesammelt und über belebte Bodenzonen und Rigolen versickert. Überschüssiges und anfallendes Oberflächenwasser im Bereich der Bauwerke wird über Mulden, Rinnen und Einlaufschächte gesammelt und dem Regenwasserkanal der Gemeinde Pfronten zugeführt (vgl. lfd. Nr. 3.4 im BWV, Unterlage 7.2). Diese Einleitung wird in der für die Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb dieses Regenwasserkanals berücksichtigt. Eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung in diesen Regenwasserkanal ist im Rahmen dieses Beschlusses daher nicht mehr erforderlich.

Zwischen Bau-km 0+000 und Bau-km 0+680 wird das auf der B 309 anfallende Oberflächenwasser grundsätzlich in Rasenmulden gesammelt und über belebte Bodenzonen und Rigolen versickert. Überschüssiges Wasser wird über Ein-

laufschächte und Verrohrungen zum Entlastungskanal bei Bau-km 0+450 geleitet. Über diesen neuen Regenwasserkanal wird das überschüssige Wasser dem nördlich der B 309 gelegenen Baggersee zugeführt.

Vom Inhaber des betreffenden Baggersees ist im Rahmen der Anhörung eingewandt worden, dass sich über etwaige Einleitungen Schadstoffbelastungen für den Baggersee ergeben könnten. Der Vorhabensträger hat daraufhin seine Planungen ergänzt und im Zuge des o.a. Regenwasserkanals einen Ölrückhalteschacht vorgesehen. Der Inhaber des Baggersees war mit dieser Einrichtung einverstanden und hat seine Einwendung daraufhin mit Schreiben vom 27.01.2010 zurückgenommen.

Zwischen Bau-km 0+000 und Bau-km 0+500 wird das im Einschnittsbereich der Rehbichler Straße anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden gesammelt und über belebte Bodenzonen versickert. Überschüssiges Wasser wird über Einlaufschächte und Verrohrungen zum Vorfluter bei Bau-km 0+500 (Rehbichler Straße) geführt und dort in den Steinebach geleitet.

Zwischen Bau-km 0+705 und Bau-km +770 wird das im Bereich der beiden BW anfallende Oberflächenwasser über Straßensinkkästen, Einlaufschächte und Verrohrungen gesammelt und dem Steinebach zugeführt.

Im Bereich der beiden Unterführungsbauwerke bei Bau-km 0+727 und 1+094, Nrn. 2.1 und 2.2 im Bauwerksverzeichnis Unterlage 7.2, wird der Grundwasserspiegel abgesenkt. Die Grundwasserabsenkung erfolgt mittels Drainageleitungen, welche das Grundwasser in die Entwässerungsleitung Rehbichler Straße bzw. in den Regenwasserkanal der Gemeinde Pfronten zuführen (vgl. Nrn. 3.5 und 3.6 im Bauwerksverzeichnis, Unterlage 7.2).

Diese wasserrechtlichen Benutzungstatbestände sind gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 WHG grundsätzlich erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis wird von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung nicht erfasst (§ 19 Abs. 1 WHG), sondern ist unter A.V. gesondert ausgesprochen. Die gehobene Erlaubnis nach § 8 WHG, Art. 16 BayWG kann erteilt werden, weil - wie das WWA Kempten bestätigt hat - eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten.

Das Landratsamt Ostallgäu hat sein Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG erklärt.

Die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen für die in den Planunterlagen vorgesehenen Gewässerausbauten gemäß §§ 67 ff. WHG werden von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung erfasst (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die wasserrechtliche Planfeststellung ist zulässig, da die Maßnahme dem Wohl der Allgemeinheit dient und Rechte Anderer nicht nachteilig betroffen werden (Art. 58 Abs. 2 und 3 BayWG).

Dem Vorhaben stehen auch Belange des Bodenschutzes nicht entgegen.

Nach § 1 des BBodSchG sollen die Funktionen des Bodens gesichert und wieder hergestellt werden, wobei schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen sind.

Zu den Bodenfunktionen i. S. des § 1 BBodSchG gehört auch die Nutzung für den Verkehr (§ 2 Abs. 2 Nr. 3d BBodSchG). Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung der Straßenbaumaßnahme rechtfertigt hier die Nachteile, die der Bau der B 309 für die anderen Funktionen des Bodens mit sich bringt. Die Bodenfunktionen sind nämlich grundsätzlich gleichrangig.

Soweit durch das planfestgestellte Vorhaben Belastungen des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und Belastungen durch die Bauarbeiten sowie durch die Herstellung und Unterhaltung der Straßenbestandteile erfolgen, sind diese unvermeidbar.

Schädliche Bodenveränderungen i. S. des § 2 Abs. 3 BBodSchG, die zu einer Vorsorgepflicht i. S. des § 7 BBodSchG führen, sind nicht ersichtlich. Bei Abwägung des öffentlichen Interesses an der vorliegenden Straßenbaumaßnahme mit der eher geringen Gefahr einer schädlichen Bodenveränderung überwiegt das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Bauvorhabens. Im Übrigen steht die Vermeidungs- und Verminderungspflicht des § 7 Satz 3 BBodSchG von vornherein unter der Beschränkung des Verhältnismäßigkeitsvorbehalts.

7. Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz

7.1 Naturschutz und Landschaftspflege

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayStrWG). Diese Belange werden konkretisiert durch die in Art. 1 BayNatSchG und § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu unterlassen sowie
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG ist die Maßnahme zu untersagen, wenn Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen, soweit die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind.

Die planfestgestellte Baumaßnahme trägt dem naturschutzrechtlichen Gebot der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft so weit wie möglich Rechnung. Insoweit wird auf die vorgesehenen Maßnahmen in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12) verwiesen.

Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12) dargestellt. Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt vor allem Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen und -arten und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich durch die im Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 12.3) dargestellten und im Erläuterungsbericht beschriebenen Ausgleichs- sowie Ersatzmaßnahmen kompensieren. Der Ausgleichsbedarf wurde auf der Basis zwischen dem Bayer. Staatsministerium des Innern und dem Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen vereinbarten "Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und Art. 6a BayNatSchG" vom 21.06.1993 ermittelt. Darüber hinaus dienen die Gestaltungsmaßnahmen G 1 bis G 8 der besseren Einbindung der Straße in die Landschaft und der Aufwertung des Landschaftsbildes.

Auch die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf das Landschaftsbild können durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Maßnahmen in ausreichendem Umfang kompensiert werden. Die vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen sind so angelegt, dass sie nach der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege das Gesamtobjekt möglichst harmonisch in die vorhandene Kulturlandschaft einfügt.

Von der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses sind alle naturschutzrechtlich erforderlichen Entscheidungen erfasst. Dies gilt auch für die Zulassung der Überbauung oder Beseitigung von im landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen gesetzlich geschützten Biotopen und für die Beseitigung von Pflanzenbeständen. Die Ausnahmenvoraussetzungen sind aus den vorstehend genannten Gründen des überwiegenden Gemeinwohls und mangels vorzugswürdiger Alternativen gegeben.

Insgesamt ist festzustellen, dass die planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen den naturschutzgesetzlichen Anforderungen genügen. Es verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts. Das Landschaftsbild wird landschaftsgerecht gestaltet.

7.2 Spezieller Artenschutz

Das europäische und nationale Artenschutzrecht stellt für die Verlegung der B 309 bei Pfronten-Kappel kein rechtliches Hindernis dar.

7.2.1 Verbotstatbestände

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind bundesrechtlich in § 44 Abs.1 BNatSchG geregelt. Die geschützten Arten werden in § 7 BNatSchG definiert.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Arten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43 EWG),
- europäische Vogelarten; hierzu gehören alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Art. 1 der V-RL (79/409 EWG).
- Arten, die der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

Nach Art. 1 der V-RL gehören sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten heimisch sind, zu den von der Richtlinie geschützten Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Die streng geschützten Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43 EWG),
- Arten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten wildlebenden Pflanzenarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Pflanzenarten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (92/43 EWG),
- Pflanzenarten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

7.2.2 Ausnahmen

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nur nach Maßgabe von Satz 2 - 7. Sind in Anhang IV a der RL 92/43 EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigung wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für die Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV b der RL 92/43 EWG aufgeführten Arten gilt § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG entsprechend. Sind andere beson-

ders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nicht vor.

Die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG bestimmt zunächst, dass die vorhabensbedingten Auswirkungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, die nicht in Anhang IV der RL 92/43 EWG aufgeführt und keine europäische Vogelart sind, im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu prüfen sind. Die Prüfung erfolgt an anderer Stelle des Beschlusses. Daneben enthält die Vorschrift des § 44 Abs. 5 BNatSchG Maßgaben, die wir der Prüfung der Zugriffsverbote zugrunde legen.

Sollte es trotz Berücksichtigung der oben dargestellten Maßnahmen zu projektbedingten Verletzungen von Zugriffsverboten kommen, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

Das Bundesnaturschutzgesetz in seiner derzeit geltenden Fassung setzt die artenschutzrechtlichen Vorgaben der Europäischen Richtlinie ordnungsgemäß in deutsches Recht um, nachdem der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 10.01.2006 (NVwZ 2006, 319) die alte Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes noch als europarechtswidrig beanstandet hat und das Bundesverwaltungsgericht dementsprechend die Legalausnahme des § 43 Abs. 4 BNatSchG (a.F.) wegen des Anwendungsvorrangs des europäischen Rechts in Bezug auf die europarechtlich geschützten Arten für nicht anwendbar erachtet hat (Urteil des BVerwG vom 21.06.2006, Az. 9 A 28.05).

7.2.3 Prüfung der Verbotstatbestände

7.2.3.1 Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Das Vorkommen der folgenden Tierarten i.S. des Anhangs IV der FFH-RL wurde vom Vorhabensträger im Planungsgebiet festgestellt (vgl. Unterlage 12.4):

Säugetiere:

- Großes Mausohr - *Myotis myotis*
- Zwergfledermaus - *Pipistrellus pipistrellus*

In Bezug auf das Mausohr hat die vom Vorhabensträger vorgelegte Untersuchung (Unterlage 12.4) ergeben, dass sie als typische Art von Siedlungen von der geplanten Baumaßnahme nicht betroffen ist. Auffallend häufig waren Ortschaften des Mausohrs im Umfeld eines im Planungsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Stedels zu vernehmen. Da die Tiere jedoch nachtaktiv sind, Baumaßnahmen tagsüber durchgeführt werden und die anschließend zu erwartende Verkehrsdichte sich in einem vertraglichen Rahmen hält, sind Auswirkungen auf das Jagdverhalten der Population nicht zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann mit den festgelegten funktionserhaltenden Maßnahmen ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 bzw. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind damit nicht erfüllt.

In Bezug auf die Zwergfledermaus hat die Untersuchung ergeben, dass dort, wo durch die Baumaßnahme Gehölzbestände beeinträchtigt werden, keine Quartiere dieser Art nachgewiesen wurden. Eine Schädigung der Population ist daher auszuschließen. Zwar sind Kollisionsschäden mit Fahrzeugen während ihren Verbindungs-/Jagdflügen grundsätzlich möglich, jedoch werden durch die geplanten Bepflanzungsmaßnahmen, teils in Verbindung mit Lärmschutzwällen, Überflughilfen geschaffen, sodass mit keiner relevanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der regionalen Population der vorgenannten Art zu rechnen ist. Die o.a. Verbotstatbestände sind damit nicht erfüllt.

Das Vorkommen der nachfolgenden Fledermausarten ist im Untersuchungsraum als potenziell möglich erachtet worden:

- Kleine Bartfledermaus - *Myotis mystacinus*
- Braunes Lagohr - *Plecotus auritus*
- Wasserfledermaus - *Myotis daubentoni*

Sommerquartiere bzw. Wochenstuben wurden in Bezug auf die o.a. Tierarten im Planungsgebiet jedoch nicht festgestellt. Etwaige Verbotstatbestände sind dementsprechend nicht erfüllt.

Reptilien:

- Zauneidechse - *Lacerta agilis*

Die kleinflächigen und linearen Zauneidechsenhabitate insbesondere auf dem südwestexponierten Bahndamm der Bahnlinie Pfronten - Kempten sind durch

die Herstellung der geplanten Eisenbahnunterführungen durch bau- und anlagenbedingte Wirkungen betroffen. Fundorte der Tierart lagen entlang des bestehenden Bahndammes im äußersten Südostteil des Untersuchungsgebietes. Im Bereich der geplanten Straßenunterführungen wurde die Zauneidechse zwar nicht nachgewiesen, es ist jedoch ein potentiell geeignetes Habitat für diese Art. Gleichwohl kann eine baubedingte Beeinträchtigung einzelner Tiere nicht völlig ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Herstellung der Bahnunterführungen werden auch die südwestexponierten Schotterflächen am Bahndamm wieder durchgängig hergestellt, sodass nach wie vor ein durchgängiger Lebensraum erhalten bleibt und die Zauneidechse damit geeignete Habitate vorfindet. Eine relevante Störung der Arten durch die Verlegung der B 309 ist nicht zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art kann daher ausgeschlossen werden. Entsprechende Verbotstatbestände sind damit nicht erfüllt.

Amphibien:

- Laubfrosch - *Hyla arborea*

Entsprechende Exemplare wurden direkt angrenzend zum Planungsgebiet festgestellt. Durch den Straßenbau sind dementsprechend keine direkten Beeinträchtigungen der Population am Laichgewässer zu erwarten. Möglich wären allerdings Verkehrsoptionen durch Wanderung zu gewässerfernen Teilhabitaten. Zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der regionalen Population der Art war es daher erforderlich, Wandermöglichkeiten zwischen den Teilräumen sicherzustellen. Durch den geplanten Einbau von beidseitig angeordneten Böschungen am Durchlassbauwerk des Steinebachs wird eine geeignete Quermöglichkeit für die genannte Art zur Verfügung gestellt.

Störungen durch die Baumaßnahme und den Betrieb der Straße sind nicht zu erwarten. Eine relevante Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann daher mit dem vorliegenden Material ausgeschlossen werden.

Tagfalter:

- Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling - *Maculinea nausithous*

Entsprechende Habitate von *Maculinea nausithous* werden durch die vorliegende Straßenbaumaßnahme lediglich randlich berührt. Die eigentlichen Kernflächen bleiben bei entsprechendem Vorgehen verschont. Durch die Baumaßnahme kommt es zudem zu keiner neuen Störung der Art, da diese bereits jetzt durch Straßen- und Zugverkehr stärker beeinträchtigt ist, als es durch die Baumaßnahme bzw. durch den neuen Straßenverlauf zu erwarten ist. Bei Realisierung der im Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 12.3) festgelegten Maßnahmen ist nicht von der Erfüllung von Verbotstatbeständen auszugehen.

7.2.3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-RL

Im Untersuchungsraum wurden folgende Vogelarten nachgewiesen:

Amsel	Mäusebussard
Bachstelze	Mehlschwalbe
Baumpieper	Misteldrossel
Bekassine	Mänchsgrasmücke
Blaumeise	Rabenkrähe
Buchfink	Rauchschwalbe
Bunspecht	Ringeltaube
Eichelhäher	Rohrhammer
Elster	Rotkehlchen
Fitis	Schwanzmeise
Gartengrasmücke	Singdrossel
Gebirgsstelze	Sommergoldhähnchen
Gimpel	Star
Girlitz	Stieglitz
Grünfink	Stockente
Habicht	Sumpfmeise
Hausrotschwanz	Sumpfrohrsänger
Hausperling	Tannemeise
Heckenbraunelle	Turmfalke
Kernbeißer	Wacholderdrossel
Kleiber	Weidenmeise
Kohlmeise	Wiesenpieper
Kolkrabe	Wintergoldhähnchen
Kuckuck	Zaunkönig
Mauersegler	Zilpzalp

Der Schutzstatus und die Gefährdung der einzelnen Vogelarten ergeben sich aus Tabelle 6, Unterlage 12.4.

Im Rahmen der Prüfung der Beeinträchtigung der einzelnen Populationen wurden die Vögel mit den gleichen Lebensraumansprüchen und vergleichbarer Empfindlichkeit zu ökologischen Gilden zusammengefasst.

Im Bereich des angrenzenden Niedermoorgebiets Hertinger Moos und des Talraumes der Faulen Aache befinden sich in ausreichendem Umfang nistfähige Gehölze für eine Vielzahl heimischer Vogelarten. Auch brutrelevante Wiesenstrukturen sind außerhalb der Baufelder im direkten Umfeld sowohl in geeigneter qualitativer als auch in quantitativer Ausprägung vorhanden.

Die Tötung oder Verletzung von Vögeln sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Auflage A.VII.6.7) ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion der betroffenen Arten bzw. der günstige Erhaltungszustand der lokalen Populationen bleibt gewahrt, da das angrenzende großflächige Niedermoorgebiet ausreichend strukturreiche Nistmöglichkeiten aufweist, sodass unter Berücksichtigung der im landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegten funktionserhaltenden Maßnahmen in hohem Maße geeignete Brutplätze für die genannten heimischen Vogelarten vorhanden sind.

Insgesamt kommt die artenschutzrechtliche Prüfung zu dem Ergebnis, dass durch den Bau und Betrieb der vorliegenden Straßenbaumaßnahme unter Berücksichtigung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt werden.

8. Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen

8.1 Landwirtschaft

Das planfestgestellte Straßenbauvorhaben ist auch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar.

Die Maßnahme beansprucht Grundeigentum, das bisher vor allem als landwirtschaftliche Fläche genutzt wird. Im Einzelnen verweisen wir auf den Grunderwerbsplan und das Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 14.1 und 14.2). Diese Inanspruchnahme beeinträchtigt zwar die Belange der Landwirtschaft; die Beeinträchtigungen erreichen jedoch nicht ein Maß, das eine nachhaltige Veränderung der landwirtschaftlichen Struktur im Planungsraum erwarten ließe. Dies gilt sowohl hinsichtlich der vorhabensbedingten Belastungen der Landwirtschaft allgemein, als auch hinsichtlich der individuellen Be-

troffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme verringert werden.

Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Beeinträchtigungen der Belange der Landwirtschaft so gering wie möglich gehalten und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegen stehen. Die Erschließung der Fluren ist auch nach Verwirklichung der Baumaßnahme im erforderlichen Umfang gewährleistet.

8.2 Forstwirtschaft

Belange der Forstwirtschaft werden durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.

8.3 Jagd

Belange der Jagd werden durch die Baumaßnahme ebenfalls nicht beeinträchtigt.

8.4 Fischerei

Der Bezirk Schwaben - Fischereifachberatung - hat in seiner Stellungnahme vom 02.11.2009 verschiedene Auflagenvorschläge vorgebracht. Diese Vorschläge wurden in diesem Beschluss unter A.VII.4 im Wesentlichen berücksichtigt.

9. Sonstige öffentliche und private Belange

9.1 Denkmalpflege

Das Vorhaben konnte auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Denkmalschut-

zes hier vor (vgl. C.III.2.). Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege dargestellten Gegebenheiten haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen A.VII.3 vorgesehenen Maßgaben.

Die unter A.VII.3 angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle soweit erforderlich auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

9.2 Sonstige Belange

Die Auflagen unter A.VII.1 dienen der Sicherstellung der Versorgungswirtschaft. Die Auflage A.VII.2 dient dem berechtigten Interesse von Straßenanliegern, dass auch während der Bauzeit ein Zugang bzw. eine Zufahrt zu ihrem Grundstück erhalten bleibt oder dass ein angemessener Ersatz geschaffen wird (vgl. Art. 17 BayStrWG).

10. Eingriffe in das Eigentum

Bei der Überprüfung des Straßenbauvorhabens ist zu berücksichtigen, dass den verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechten (Art. 14 GG) ein besonderer Stellenwert in der planfeststellungsrechtlichen Abwägung zukommt. Die vorgesehenen Eingriffe in das Eigentum müssen zwingend erforderlich sein und auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

Die Planung wird diesen Vorgaben gerecht. Die im Grunderwerbsplan und im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlagen 14.1 und 14.2) vorgesehene Inanspruchnahme von Grundeigentum ist erforderlich, um die Straßenbaumaßnahme, die insgesamt dem Wohl der Allgemeinheit dient, zu verwirklichen. Die Planung nimmt auf die Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer so weit wie möglich Rücksicht. Eine weitere Reduzierung des Flächenbedarfs ist ohne Beeinträchtigung der Verkehrswirksamkeit und vor allem der Verkehrssicherheit sowie der sachgerechten Bewertung anderer Belange nicht erreichbar. Die geplanten Eingriffe in das Eigentum sind sämtlichen Betroffenen auch zumutbar. Insbesondere bewirkt der Ausbau in keinem Fall eine landwirtschaftliche Existenzgefährdung.

IV. Forderungen von Trägern öffentlicher Belange und Verbänden

Die Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange wurden - soweit erforderlich - bereits in vorstehenden Ausführungen behandelt. Im Folgenden werden deshalb nur wesentliche Forderungen der Träger öffentlicher Belange behandelt, welche nicht bereits Gegenstand der bisherigen themenkomplexbezogenen Abwägung waren. Soweit diesen Forderungen nicht durch Auflagen in diesem Beschluss Rechnung getragen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise (z.B. durch Erklärung im Erörterungstermin oder durch Vereinbarungen mit der Baulast-

trägerin) im Laufe des Planfeststellungsverfahrens erledigt haben, werden sie zurückgewiesen.

1. Landratsamt Ostallgäu, Untere Naturschutzbehörde

Das Landratsamt Ostallgäu hat in seiner Stellungnahme vom 05.11.2009 vorgebracht, dass nicht nachvollzogen werden könne, weshalb der Erhaltungszustand der lokalen Population von Fledermäusen als gut bewertet wurde. Insbesondere erscheine die Nutzung der Teilflächen 2 und 3 als Jagdhabitat als zweifelhaft, da hier unmittelbar die neue Bundesstraße angrenze und somit eine erhöhte Lärmkulisse entstehe. Damit würde zumindest die Fläche 2 als Jagdhabitat ausfallen, was evtl. Auswirkungen auf die lokale Population haben könne. Damit wäre ein Schädigungsverbot i.S. von § 44 BNatSchG erfüllt, ggf. seien CEF-Maßnahmen notwendig.

Weitere Schutzauflagen konnten diesbezügl. jedoch nicht angeordnet werden. Der Vorhabensträger hat in nachvollziehbarer Weise dargelegt, dass bezügl. der Fledermauspopulation insbes. im Umfeld des in der saP genannten Feldstadels und östlich davon, entlang des Steinebachs, Lebensräume bestehen, die Verbindungen zu benachbarten Populationen zulassen. Bezügl. der Lärmkulisse wird festgestellt, dass der verbliebene Rest der Teilfläche 2 lt. saP hinter dem Lärmschutzwall geschützt liegt und weiter westlich im Bereich der derzeitigen Steinebachquerung die Lärmkulisse deutlich abnehmen wird. Damit sind die Jagdhabitate westlich der Neubautrasse großflächiger nutzbar als bisher. Der Waldrand der Neubautrasse liegt mehr als 20 m vom Fahrbahnrand entfernt. Damit ist das Schädigungs- und Störungsverbot der lokalen Population nicht erfüllt.

Des Weiteren hat das Landratsamt Ostallgäu in seiner Stellungnahme vom 05.11.2009 ausgeführt, dass das speziell für die Wiesenbrüter angepasste Pflegeregime der Feuchtflächen nicht erfüllt werde bzw. nicht im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt sei. In seiner Stellungnahme hat der Vorhabensträger hierzu zugesagt, dass bezügl. der Feuchtflächen lediglich eine Herbstmahd vorgesehen sei, um die Vorgaben einzuhalten. Die Streuwiesen werden erst nach dem 01.09. eines Jahres gemäht. Eine Frühjahrmahd ist nicht vorgesehen. Im Übrigen wurde zugesagt, die landschaftspflegerische

Ausführungsplanung mit der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Ostallgäu abzustimmen.

Das Landratsamt Ostallgäu hat schließlich die Frage aufgeworfen, warum Gehölze mit einem Minstdurchmesser vom 10 cm entnommen werden müssen, auch wenn diese einen Mindestabstand von 4 m zur Straße aufweisen würden. Der Vorhabensträger hat hierzu in nachvollziehbarer Weise vorgetragen, dass entsprechende Gehölze aus Sicherheitsgründen nicht näher als 8 m zur Straße vorhanden sein dürfen. Ein Mindestabstand von lediglich 4 m reiche insoweit nicht aus.

2. Markt Nesselwang

Im Schreiben vom 30.10.2009 wurde von Seiten des Marktes Nesselwang vorgetragen, dass durch die vorliegende Straßenbaumaßnahme die Trasse der B 309 in Richtung zum OT Vogeln hin verlegt würde. Damit würden sich für die dortigen Anwohner erhöhte Immissionsbelastungen ergeben. Dementsprechend wurden von Seiten des Marktes Nesselwang Lärmschutzmaßnahmen für den OT Vogeln gefordert. Im vorliegenden Fall konnte dahinstehen, ob im Bereich des betreffenden OT Vogeln ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen nach § 1 der 16. BImSchV dem Grunde nach gegeben war. Der Vorhabensträger hat jedenfalls für zwei Wohnanwesen im OT Vogeln Lärmberechnungen durchgeführt und festgestellt, dass die betreffenden Beurteilungspegel tags um mind. 11 dB(A) und nachts um mind. 8 dB(A) unter den gültigen Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV lagen. Die Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen war dementsprechend nicht erforderlich.

Vom Markt Nesselwang ist des Weiteren vorgebracht worden, dass sich für den Bereich zwischen OT Vogeln und Kappel ein erhöhtes Verkehrsrisiko ergeben würde, da dort innerhalb von 70 m drei Einmündungen in die B 309 befindlich wären. Um dem entgegen zu wirken, wurde von Seiten des Marktes Nesselwang die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung für den gesamten Anschlussbereich Vogeln - Pfronten-Kappel gefordert.

Auch diesbezüglich konnten in diesem Planfeststellungsbeschluss keine Anordnungen getroffen werden. Die Beschilderung im Bereich der neuen Bundesstraße und insbes. etwaige Geschwindigkeitsbeschränkungen werden im An-

schluss an das Planfeststellungsverfahren in einem gesonderten Verfahren durch die untere Straßenverkehrsbehörde in Abstimmung mit dem Staatl. Bauamt Kempten festgelegt.

V. Einwendungen und Forderungen Privater

Eigentümer des Grundstücks Flnr. 289 Gemarkung Bergpfronten

Das Grundstück Flnr. 289 Gemarkung Bergpfronten weist eine Fläche von rund 1450 m² auf. Es liegt etwa bei Bau-km 0+900 im Bereich der künftigen Trasse der B 309, zwischen der Bahnlinie und dem zu errichtenden Lärmschutzwall, Nr. 2.6 im Bauwerksverzeichnis, Unterlage 7.2. Das Grundstück wird im Zuge der Baumaßnahme vollumfänglich und dauerhaft in Anspruch genommen.

Der Eigentümer des Grundstücks lässt in dem Einwendungsschreiben vom 03.11.2009 zunächst vortragen, dass es bezügl. der vorliegenden Straßenbaumaßnahme bereits an der notwendigen Planrechtfertigung fehle. Da die Verlegung der B 309 bei Pfronten-Kappel nicht im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen enthalten sei, sei eine Planfeststellung in rechtlicher Hinsicht bereits ausgeschlossen bzw. zumindest nicht ohne Weiteres zu rechtfertigen.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Es trifft zwar zu, dass die vorliegende Straßenbaumaßnahme nicht im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen enthalten ist. Jedoch bestimmt § 1 Abs. 2 FStrAbG lediglich positiv, dass die Feststellung des Bedarfs für die in den Bedarfsplan aufgenommenen Vorhaben verbindlich ist. Eine bindende negative Feststellung des Inhalts, dass für nicht in den Bedarfsplan aufgenommene Vorhaben kein Bedarf bestehe, ist der Bestimmung hingegen nicht zu entnehmen (vgl. Urteil des BVerwG vom 15.07.2005, Az: 9 VR 39/04). Zur planerischen Rechtfertigung einer Maßnahme verlangt die Rechtsprechung regelmäßig, dass das fragliche Vorhaben gemessen an den Zielen des jeweils zugrunde liegenden Fachplanungsgesetzes vernünftigerweise geboten ist, unausweichlich erforderlich muss es nicht sein.

Gemessen hieran bestehen, wie bereits oben unter C.III.2. ausgeführt, an der Planrechtfertigung für das vorliegend zu beurteilende Straßenbauvorhaben keine Zweifel. Die B 309 stellt im Planfeststellungsbereich eine überdurch-

schnittlich hoch belastete Bundesstraße dar. Für das Prognosejahr 2015 wurde ein DTV von 13.534 Kfz/24h ermittelt. Der Lkw-Anteil lag hierbei bei 6,5 % (tags/nachts). Demgegenüber betrug die durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung für Bundesstraßen in Bayern im Jahr 2009 9.424 Kfz/24h. Der größte Anteil an der Verkehrsbelastung auf der B 309 im Bereich Pfronten-Kappel besteht aus Durchgangsverkehr, welcher künftig über die neue Ortsumgehung aus dem bebauten Bereich von Kappel heraus verlagert werden kann. Im Ort selbst verbleibt nur noch der zahlenmäßig untergeordnete Ziel-, Quell- und Binnenverkehr. Im Bereich der derzeitigen OD herrschen beengte Verhältnisse, so dass kein Platz für die ausreichende Schaffung von Gehwegen vorhanden ist. Im Zuge der Baumaßnahme ist es zudem möglich, mehrere technisch nicht gesicherte Bahnübergänge zu schließen und den entsprechenden Verkehr künftig über die beiden Unterführungsbauwerke zu führen, so dass auch in dieser Hinsicht die Verkehrssicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs wesentlich erhöht wird. Es bleibt damit festzustellen, dass die Verlegung der B 309 bei Pfronten-Kappel unter allen in Betracht kommenden Gesichtspunkten gerechtfertigt ist.

Hieran ändert auch der vorgebrachte Einwand nichts, dass die Erforderlichkeit der vorliegenden Straßenbaumaßnahme nicht ausreichend durch Gutachten belegt worden sei. Der Vorhabensträger hat die derzeitige und für das Jahr 2015 prognostizierte Verkehrsbelastung im Planfeststellungsbereich in den Planfeststellungsunterlagen dargestellt. Die entsprechenden Ergebnisse wurden u.a. den Ergebnissen schalltechnischer Berechnungen mit Lageplan, Unterlage 11.1, zugrunde gelegt. Die Darstellung der unzureichenden derzeitigen Verkehrsverhältnisse in Pfronten-Kappel wurde aus Sicht der Planfeststellungsbehörde im Erläuterungsbericht, Unterlage 1, schlüssig dargestellt. Darüber hinaus wurde von dem Einwendungsführer nicht substantiiert dargelegt, welche Erfordernisse im Rahmen der Planrechtfertigung bislang unzureichend dargestellt worden seien. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde waren daher keine weitergehenden Untersuchungen zur Darstellung der Erforderlichkeit der vorliegenden Straßenbaumaßnahme angezeigt; sie ergibt sich schlüssig aus den Planunterlagen.

Des Weiteren wurde vorgetragen, dass die vorliegende Planfeststellungsstrasse zu nahe an die Wohnbebauung in Pfronten-Kappel heranrücke. Hiermit würden

sich zusätzliche Belastungen durch Lärm- und Luftschadstoffe für die dort ansässigen Bewohner ergeben.

Auch dieser Einwand wird zurückgewiesen. Von den Grundeigentümern des Wohngebiets wurden im Verfahren keine Einwände gegen die vorliegende Planfeststellungsmaßnahme vorgebracht. Die Gemeinde Pfronten hat die neue Trasse der B 309 entlang der Bahnlinie ausdrücklich befürwortet. Sie wurde dementsprechend im Flächennutzungsplan der Gemeinde Pfronten dargestellt. Das Bayer. Landesamt für Umwelt hat ebenfalls zur vorliegenden Straßenbaumaßnahme mit Schreiben vom 04.11.2009 Stellung genommen. Es kam hierbei zu dem Ergebnis, dass die gültigen Grenzwerte bezügl. der Lärm- und Luftschadstoffbelastungen nicht überschritten werden. Zu den Lärmbelastungen führt das LfU zudem aus, dass mit den vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen sogar die Grenzwerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) eingehalten werden, was vorliegend nicht zwingend notwendig gewesen wäre.

Des Weiteren werden erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft eingewandt. Da es aus Sicht des Einwendungsführers bereits an der Planrechtfertigung für das Vorhaben fehle, würden sich dementsprechend unzulässige Eingriffe in die Natur und Landschaft ergeben.

Auch dieser Einwand wird zurückgewiesen. Wie bereits ausgeführt, bestehen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Zweifel an der Planrechtfertigung für das vorliegende Straßenbauvorhaben. Die damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden in ausreichendem Maße kompensiert (vgl. C.III.7.). Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände i.S. von § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Darüber hinausgehend wurde von dem Einwendungsführer nicht substantiiert vorgetragen, an welchen Mängeln die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft im Rahmen der vorliegenden Planfeststellung leiden würde.

Der Einwendungsführer hat weiter vorgebracht, dass mit der Verlegung der B 309 der Verkehr aus dem bebauten Ortsbereich von Pfronten-Kappel nicht heraus verlagert werden könne. Auch dieser Einwand ist nicht nachvollziehbar. Der Vorhabensträger hat in schlüssiger Weise dargelegt, dass mit der Verlegung der B 309 der Durchgangsverkehr und damit der größte Anteil der Verkehrsbelastung für Pfronten-Kappel aus dem Ortsbereich heraus verlagert

werden kann. Im Ortsbereich verbleibt demnach lediglich der Ziel-/Quell- und Binnenverkehr. Die Länge der bestehenden OD im Zuge der B 309 alt unterscheidet sich zwar nicht wesentlich von der der künftigen Trasse der Bundesstraße. Jedoch stellt die Ortsdurchfahrt von Kappel nach Verlegung der B 309 für den Durchgangsverkehr eine kaum attraktive Verbindung dar. Um die Ortsdurchfahrt zu erreichen, müsste der Durchgangsverkehr künftig die Bundesstraße verlassen, Pfronten-Kappel durchfahren und anschließend wieder in die bevorrechtigte Bundesstraße einbiegen. Zeitliche Vorteile für diese Verkehrsverbindung ergeben sich insbes. im Hinblick für die im OT Kappel bestehende Geschwindigkeitsbeschränkung nicht. Warum die Verlegung der B 309 die vom Vorhabensträger angestrebte Verkehrsverlagerung nicht erzielen könne, wurde darüber hinaus von dem Einwendungsführer nicht schlüssig dargelegt.

In dem Einwendungsschreiben wurde im Weiteren Bezug genommen auf die Entwässerung der künftigen Straßentrasse. Speziell wurde bemängelt, dass an der Bundesstraße anfallendes Oberflächenwasser in den nahegelegenen Baggersee geleitet werde. Es bestehe damit die Gefahr, dass der Baggersee verschmutzt werden könnte. Entsprechende Bedenken wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auch von dem Unternehmen vorgebracht, welches an dem Baggersee einen Kiesabbau betreibt. Der Vorhabensträger hat daraufhin die Planungen überarbeitet und der Entwässerung in den Baggersee einen Ölrückhalteschacht vorgeschaltet. Der Einbau des Ölrückhalteschachts wurde zudem mit dem WWA Kempten abgestimmt und vom Vorhabensträger mit Schreiben vom 01.02.2010 verbindlich zugesagt. Rechtlich relevante Beeinträchtigungen des betreffenden Baggersees können damit ausgeschlossen werden. Der Betreiber des Kiesbaggersees war mit dieser Lösung einverstanden und hat seine Einwendungen im Rahmen des Verfahrens zurückgenommen.

Des Weiteren wurde von dem Einwendungsführer vorgebracht, dass sich mit den im Zuge der Baumaßnahme vorgesehenen Lärmschutzwällen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild ergeben würden. Auch dieser Einwand wird zurückgewiesen. Von der im Verfahren beteiligten unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Ostallgäu wurden diesbezügl. keine Einwände vorgebracht. Im Hinblick auf den Schutz der in Pfronten-Kappel ansässigen Bevölkerung kann auf die Einrichtung von Lärmschutzwällen nicht verzichtet werden. Wie bereits oben unter C.III.3.2 ausgeführt, wurden im Rahmen des Verfahrens auch an-

dere Trassenvarianten untersucht. Insbes. mit einer weiter östlich gelegenen, ortsferneren Trassenführung könnten die Lärmschutzanlagen und die damit verbundenen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes möglicherweise reduziert werden.

Wie bereits ausgeführt, müsste bei einer weiter östlich gelegenen, ortsferneren Trassenführung die dortige Bahnlinie zweimal überquert werden. Mit den entsprechenden Querungsbauwerken wären massive Eingriffe in das Landschaftsbild verbunden. Darüber hinaus bestehen im Planungsraum östlich der Bahntrasse wertvolle biologische Schutzgebiete, welche durch eine ortsfernere, östlich gelegene Trassenführung zusätzlich beeinträchtigt wären. Mit der Planfeststellungstrasse kann einerseits, wie bereits dargelegt, der Eingriff in Natur und Landschaft möglichst gering gehalten werden; gleichzeitig ist bezügl. der Anwohner von Pfronten-Kappel die Einhaltung der Grenzwerte für Lärm- und Luftschadstoffbelastungen gewährleistet. Eine ortsfernere, östlich gelegene Trassenführung kann damit nicht gerechtfertigt werden.

Der Einwendungsführer ist in seinem Einwendungsschreiben vom 03.11.2009 schließlich auf die Bewertung seines Grundstücks Flnr. 289, Gemarkung Bergpfronten, eingegangen. Es wurde dementsprechend vorgebracht, dass das fragliche Grundstück zwar im Flächennutzungsplan der Gemeinde Pfronten als landwirtschaftliche Fläche dargestellt sei. Dennoch sei das Anwesen aufgrund seiner Nähe zur dortigen Wohnbebauung als "Bauerwartungsbereich mit hoher Erwartungsstufe" einzustufen. Zeitgleich zum Planfeststellungsverfahren wurden zwischen der Gemeinde Pfronten und dem Grundstückseigentümer Grunderwerbsverhandlungen geführt. Eine Einigung konnte bislang nicht erzielt werden. Die Inanspruchnahme privaten Grundeigentums wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens berücksichtigt; sie ist unverzichtbar. Das Grundstück des Einwendungsführers ist im Grunderwerbsverzeichnis und im Grunderwerbsplan (Unterlagen 14.1 und 14.2) dargestellt. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass derartige Fragen des Ausgleichs für die unmittelbare Inanspruchnahme privaten Grundeigentums, insbes. solche der Entschädigung auch für Folgewirkungen, nicht Gegenstand der straßenrechtlichen Planfeststellung sind, sondern dem nachfolgenden Entschädigungs- bzw. Enteignungsverfahren vorbehalten bleiben. Art und Höhe einer Entschädigung sind grundsätzlich in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabensträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder - soweit eine Einigung nicht erzielt werden kann - im Enteignungsverfahren zu regeln. Dies gilt jedenfalls hinsicht-

lich solcher Grundstücke, für die der Planfeststellungsbeschluss den unmittelbaren Zugriff auf das Grundeigentum durch Entzug oder Teilentzug ermöglicht, mithin also für die im Grunderwerbsverzeichnis aufgeführten Grundstücke. Für die Betroffenen bietet diese Handhabe keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten im Entschädigungsverfahren außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens den Rechtsweg beschreiten.

VI. Gesamtergebnis

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Verlegung der B 309 bei Pfronten-Kappel gerechtfertigt ist. Unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt, das Eigentum sowie die übrigen öffentlichen und privaten Belange, handelt es sich bei dem festgestellten Vorhaben um eine Lösung, die nach dem Gebot der gerechten Abwägung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die unterschiedlichen Belange entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt (Grundsatz der Konfliktbewältigung). Gesetzliche Zielvorgaben und Optimierungsgebote wurden beachtet. Eine vorzugswürdige Alternative zur planfestgestellten Maßnahme ist nicht ersichtlich.

VII. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 KG befreit.

D. Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise

I. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung (Bekanntgabe)** Klage beim

Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstr. 23, 80539 München,

erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht **schriftlich** zu erheben. **Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf der Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift (Kopie) beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften (Kopien) für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayer. Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Abweichend davon können sich juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Hinweis: Durch E-Mail kann Klage derzeit nicht rechtswirksam erhoben werden.

II. Hinweis zur Bekanntmachung

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit den festgestellten Plänen wird in der Gemeinde Pfronten nach ortsüblicher Bekanntmachung auf die Dauer von zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt.

Augsburg, den 06.04.2010
Regierung von Schwaben

Elmar Steinle
Oberregierungsrat